

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 6 (1978)

DOI: 10.11588/fr.1978.0.49116

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

DIETRICH CLAUDE

UNIVERSALE UND PARTIKULARE ZÜGE  
IN DER POLITIK THEODERICHS

Von den Herrschern der auf einstigem Reichsboden entstandenen Germanenreiche hat die Geschichtsschreibung allein dem Ostgotenkönig Theoderich den ehrenden Beinamen des Großen zuerkannt.<sup>1</sup> Dieses epitheton ornans bestätigt seine hervorragende Bedeutung unter den Herrschern jener an bedeutenden Persönlichkeiten wahrlich nicht armen Jahrhunderte. Obwohl auf die Regierungszeit Theoderichs und auf seine Regierungstätigkeit ein verhältnismäßig helles Licht fällt, – hier sei an die einzigartige Überlieferung eines Teils seiner Korrespondenz in den *Variae* Cassiodors erinnert –<sup>2</sup> hat die Deutung seiner politischen Vorstellungen und Ziele Schwierigkeiten bereitet. Das Begriffspaar »universal-partikular« hat, wenn auch oft unausgesprochen, in der Diskussion eine Rolle gespielt. Zunächst bedürfen beide Begriffe einer Erläuterung. Als »universal« wird im Folgenden eine Politik bezeichnet, die auf eine über-

---

<sup>1</sup> Die wichtigste Darstellung der Geschichte Theoderichs verdanken wir Wilhelm ENSSLIN, *Theoderich der Große*, 2. Aufl. München 1959. Daneben behalten ältere Arbeiten ihren Wert: Theodor MOMMSEN, *Ostgothische Studien*, *Neues Archiv* 14 (1889) S. 225–249 und 453–544. Georg PFEILSCHIFTER, *Theoderich der Große*, München 1910. Ludwig SCHMIDT, *Die Ostgermanen*, Nachdr. München 1969, S. 337 ff. Trotz intensiver Bemühungen waren mir nicht zugänglich P. LAMMA, *Theoderico*, 1950, Th. HODGKIN, *Theoderic the Goth, the barbarian Champion of Civilisation*, New York–London 1891. Zur Einordnung Theoderichs: Heinz LÖWE, *Von Theoderich dem Großen bis zu Karl dem Großen*, Darmstadt 1956 (erstmalig *Deutsches Archiv* 9 [1952]) S. 353–401.

<sup>2</sup> Hg. Theodor MOMMSEN, *MGH AA XII*. Ottorino BERTOLINI äußerte die Ansicht, daß Cassiodor die *Variae* überarbeitet habe: 3. *Settimana di Studi del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo*, Spoleto 1955, *I Goti in Occidente*, Spoleto 1956, S. 598. Dieser Auffassung, die nicht näher begründet wurde, vermögen wir uns nicht anzuschließen. Erwägenswert ist die Ansicht, daß der Inhalt der Schreiben den Willen Theoderichs getreu widerspiegelt, während die Formulierung der Arengen erheblich von Cassiodor beeinflusst wurde: Giovanni Battista PICOTTI in: 3. *Settimana* S. 618. Allerdings dürften die in den Arengen ausgedrückten Gedanken den Vorstellungen Theoderichs entsprochen haben. Eine nachträgliche Bearbeitung ist nur für das 6. und 7. Buch nachweisbar: WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, 1. Heft, Weimar 1952, S. 76 mit älterer Lit. in Anm. 130 und 131. Zu Cassiodors *Variae* zuletzt Franz BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters*, Band 1, München 1975, S. 31 f. Die bis 1954 erschienene Literatur verzeichnet Arnaldo MOMIGLIANO, *Cassiodorus and Italian Culture of his Time*, *Proceedings of the British Academy* 41 (1955) S. 237 ff.

greifende Herrschaftsbildung gerichtet ist. Dabei kann es sich sowohl um Bestrebungen handeln, die eine Restauration des Römischen Reiches in seinen alten Grenzen zum Ziel hatten als auch um die Errichtung einer Herrschaft oder doch Hegemonie über eine Vielzahl von *gentes*. Markantester Vertreter einer auf Wiederherstellung der römischen Herrschaft über die mediterrane Oikumene gerichteten Politik ist der jüngere Zeitgenosse Theoderichs, Justinian I. Die Frankenkönige erstrebten zeitweise eine umfassende Herrschaft, die freilich kaum von imperialen Vorbildern beeinflußt war<sup>3</sup> – immerhin reichte ihre Macht um die Mitte des 6. Jahrhunderts von den Pyrenäen bis zur mittleren Elbe. Die Nachricht, Theudebert I. habe einen Feldzug gegen Konstantinopel geplant, ist jedoch unglaubhaft.<sup>4</sup>

Als partikular bezeichnen wir eine Politik, die lediglich auf die Sicherung eines begrenzten, in der Regel von einer *gens* als Staatsvolk<sup>5</sup> beherrschten Raumes zielt. Als Beispiel kann das Verhalten des Westgotenkönigs Eurich dienen, der nach Erreichen der als natürlich zu bezeichnenden Grenzen an Rhône und Seealpen keine Anstrengungen unternahm, um seinen Herrschaftsbereich weiter auszudehnen, obwohl seine Nachbarn – Syagrius, die Burgunder und Odoaker – schwach waren.<sup>6</sup> Auch der Vandalenkönig Geiserich und seine Nachfolger scheinen keine weitausgreifenden Pläne verfolgt zu haben. Die Ehe Hunerichs mit Eudokia, der Tochter Valentinians III.,<sup>7</sup> ist wohl Ausdruck eines Strebens nach Legitimierung der eigenen Herrschaft und nach Prestigegewinn durch Herstellung verwandtschaftlicher Beziehungen mit dem Kaiser-

<sup>3</sup> Peter CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, in: Karl der Große, Band 1, Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN, 2. Aufl. Düsseldorf 1965, S. 539 stellte fest, daß Selbstverständnis und Selbstbewußtsein der Franken nicht universal, sondern »gentil« waren.

<sup>4</sup> Diese Absicht wird lediglich von Agathias I, 4 bezeugt. Außer dieser Nachricht weiß Agathias von Theudebert nur noch eine Tatsache zu berichten: ein Auerochse habe einen Baum umgestoßen, der den jagenden König tödlich verletzt habe. Gegenüber dieser höchst phantasievollen Erzählung, die an eine Fabel erinnert, verdient die Nachricht Gregors von Tours, *Historiae* III, 36 MGH SS rer. Merov. I, 1 S. 131 mehr Vertrauen, der von einer langen Krankheit Theudeberts spricht. Da somit der Bericht des Agathias über den Tod des Königs kaum Vertrauen verdient, wird man auch der Nachricht, die von dem Feldzug gegen Konstantinopel spricht, skeptisch gegenüberstehen müssen. Ein Feldzug, der etwa 2000 km durch feindliches Gebiet geführt hätte, ist kaum denkbar. Averil CAMERON, *Agathias*, Oxford 1970, S. 50 f. betont, daß das Frankenbild des Agathias schwere Irrtümer aufweist.

<sup>5</sup> Zum Begriff der *gens* vgl. Alfred DOVE, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens, Sitzungsbericht der Akademie Heidelberg 1916, Heft 6. Reinhard WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung, Köln-Graz 1961.

<sup>6</sup> Dietrich CLAUDE, Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich, Frühmittelalterliche Studien 6 (1972) S. 5 f. mit Anm. 33.

<sup>7</sup> Ludwig SCHMIDT, Geschichte der Wandalen, Nachdr. München 1970 (2. Aufl. 1940) S. 86.

haus. Gegen die Annahme von Absichten, eine umfassende Herrschaft errichten zu wollen, fällt ins Gewicht, daß keine Versuche zur dauernden Niederlassung außerhalb Afrikas und der Inseln im westlichen Mittelmeer unternommen wurden. Der Rückzug aus dem 455 eroberten Rom und der Verzicht auf eine Erwerbung ganz Siziliens sprechen gegen eine »imperialistisch gerichtete Außenpolitik des Vandalenkönigs«. <sup>8</sup> Geiserich scheint, wie seine Militärpolitik zeigt, eher eine »offensive Verteidigung« seines Besitzstandes erstrebt zu haben. <sup>9</sup>

Die zweifellos universale, wenn auch ephemere Reichsbildung Attilas kann hier deshalb außer Betracht bleiben, weil die sie tragende ethnische Gruppe, die Hunnen, als Reiternomaden eine sowohl von Rom als auch von den Germanenreichen grundverschiedene Verfassung besaßen, so daß die Vergleichsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind.

Die Herrschaft über Rom, einer Stadt, die trotz der Verlagerung des Regierungssitzes nach Ravenna eng mit der imperialen Tradition verbunden blieb, ist eines der Elemente, die Theoderichs Herrschaft vor der anderer Germanenkönige auszeichnete. <sup>10</sup> Es ist verständlich, wenn der Herrscher über die *urbs* und das einstige Kernland des *imperium Romanum* namentlich von althistorischer Seite im Lichte der Vergangenheit gesehen wurde. Diese Interpretation geht auf Theodor Mommsen zurück, der in der Herrschaft Theoderichs eine Fortsetzung des kaiserlichen Regiments sah. <sup>11</sup> Demnach kann der Amaler nicht als Begründer einer neuen, germanisch-römischen Staatsordnung gelten. <sup>12</sup> Ähnlich urteilte Alexander Schenk Graf von Stauffenberg, der in Theoderich einen Träger des imperialen Gedankens sah; <sup>13</sup> erst das Ende der Herrschaft des Amalers bedeutete auch das Ende des weströmischen Reiches. <sup>14</sup> Hier erscheint Theoderich als der letzte römische Herrscher, als erster Germane, der über das römische Abendland gebot. <sup>15</sup> Später modifizierte er diese Auffassung, doch blieb auch hier Theoderich lediglich Erbe des weströmischen Kaisertums. <sup>16</sup> Wie schon Theodor Mommsen, so gingen auch Alexander

<sup>8</sup> Eine solche Politik vermutete SCHMIDT, Wandalen S. 76.

<sup>9</sup> So Hans-Joachim DIESNER, Das Vandalenreich, Stuttgart 1966, S. 62.

<sup>10</sup> Das betonte Luigi SALVATORELLI, L'Italia medioevale dalle invasioni barbariche agli inizi del secolo XI, Milano o. J., S. 97.

<sup>11</sup> MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 541.

<sup>12</sup> Ibid. S. 519.

<sup>13</sup> Alexander SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, Theoderich der Große und seine römische Sendung, in: Fs. f. H. BULLE, Stuttgart 1938, S. 126.

<sup>14</sup> Ibid. S. 127.

<sup>15</sup> Ibid. S. 129.

<sup>16</sup> DERS., Theoderich der Große und Chlodwig, in: Das Imperium und die Völkerwanderung, München 1948, S. 148; erstmals in: Gestalten deutscher Vergangenheit, hg. von P. R. ROHDE, Postdam 1940.

Schenk Graf von Stauffenberg und Gerhard Vetter von der irrigen Auffassung aus, daß Theoderich von Kaiser Anastasius die Insignien des letzten Kaisers im Westteil des Reiches erhalten habe.<sup>17</sup> Auch Ludwig Schmidt unterstellte Theoderich die Absicht, das weströmische Kaisertum wiederaufleben zu lassen,<sup>18</sup> wobei er, ähnlich wie Alexander Schenk Graf von Stauffenberg<sup>19</sup> auf das weitgespannte Bündnissystem des Amalers verwies. Gerhard Vetter deutete das Goldmedaillon von Morro d'Alba als Beweis für das Bestreben Theoderichs, sich dem Kaiser gleichzustellen.<sup>20</sup> Schließlich vermutete Berthold Rubin bei Theoderich den Willen, »ein würdiger Nachfolger der weströmischen Kaiser zu werden«.<sup>21</sup> In ähnlichem Sinne äußerte sich Giuseppina della Valle.<sup>22</sup>

Im Gegensatz zu dieser »imperialisierenden« Deutung Theoderichs betonten andere Forscher den germanischen Charakter der Herrschaft des Königs. Dabei wurde ihm wiederholt die Absicht zugeschrieben, ein großgermanisches Reich zu begründen. Die Idee eines »germanischen Universalismus« wurde am schärfsten von Marcel Brion formuliert, der annahm, Theoderich habe aus rassischem Bewußtsein eine Beherrschung der gesamten germanischen Welt erstrebt.<sup>23</sup> Dem ethnisch begründeten Determinismus Marcel Brions nahe verwandt ist die These Karl Wührers, der hinter der Politik Theoderichs »die klare Erkenntnis des Blutsbandes zwischen den germanischen Stämmen« und »gesamtgermanisches Denken und Fühlen« vermutete.<sup>24</sup> Eine in ihren Grundlagen modifizierte, jedoch ähnliche Auffassung vertrat Wilhelm Capelle, der dem Amaler ein Bewußtsein der inneren Zusammengehörigkeit der Germanenreiche unter-

<sup>17</sup> SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, Theoderich d. Gr. (wie Anm. 13) S. 123. MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 537, Anm. 2. Gerhard VETTER, Die Ostgoten und Theoderich, Stuttgart 1938, S. 56. Zur Frage der von Anastasius übersandten Gewänder vgl. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1), S. 77 f. DERS., Nochmals zur Ehrung Chlodowechs durch Kaiser Anastasius, Historisches Jahrbuch 56 (1936) S. 505. Die Ausführungen Ensslins fanden zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung leider nur geringe Beachtung.

<sup>18</sup> Ludwig SCHMIDT, Theoderich, römischer Patricius und König der Goten, Zs. für Schweizerische Geschichte 19 (1939) S. 412.

<sup>19</sup> SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, Theoderich d. Gr. und Chlodwig (wie Anm. 16) S. 148.

<sup>20</sup> VETTER (wie Anm. 17) S. 61. Zum Medaillon vgl. unten S. 49 f.

<sup>21</sup> Berthold RUBIN, Theoderich und Iustinian. Zwei Prinzipien der Mittelmeerpolitik, Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas, Beiheft 1 (1953) S. 10. Ähnlich Heinrich DANNENBAUER, Die Entstehung Europas, Band 1, Stuttgart 1959, S. 310.

<sup>22</sup> Giuseppina della VALLE, Theoderico e Roma, in: Rendiconti della Accademia di Archeologia, Lettere e Belle Arte N. S. 34, 1959 (1960) S. 120, Anm. 2.

<sup>23</sup> Marcel BRION, Theoderich, König der Ostgoten, übersetzt von F. Büchner, Frankfurt 1936, S. 217.

<sup>24</sup> Karl WÜHRER, Germanische Zusammengehörigkeit, Teil 1: Die altgermanische Zeit, Jena 1940, S. 54 f.

stellte.<sup>25</sup> Auf dieser Annahme gründete er seine These einer »großgermanischen Politik Theoderichs«.<sup>26</sup> Sowohl die Versuche, Theoderich als Fortsetzer römisch-imperialer Traditionen zu verstehen als auch die These, derzufolge der Amaler die Errichtung eines großgermanischen Reiches erstrebte, unterstellen ihm universale Ziele.

Neben diesen Deutungsversuchen wurde die Ansicht vertreten, Theoderich habe lediglich eine partikulare Herrschaft erstrebt. Wilhelm Ensslin betonte, daß das Bündnissystem des Amalers der Sicherung des eigenen Herrschaftsbereiches gedient habe. Möglicherweise habe sich Theoderich den anderen Germanenkönigen deshalb überlegen gefühlt, weil er dort herrschte, wo einst die Imperatoren regiert hatten, doch war die imperiale Tradition keine Triebfeder seiner Politik.<sup>27</sup> Sowohl die »großgermanische« als auch die »imperiale« Deutung wurden von Wilhelm Ensslin ausdrücklich abgelehnt.<sup>28</sup>

Angesichts des von Kontroversen gekennzeichneten Forschungsstandes erscheint eine erneute Befragung der Quellen unerlässlich. Dabei ist, entsprechend der von Herwig Wolfram entwickelten Methode,<sup>29</sup> zwischen Eigen- und Fremdaussage zu unterscheiden. Da die Untersuchung des politischen Selbstverständnisses Theoderichs im Mittelpunkt steht, muß den Selbstaussagen der Vorrang gegeben werden, ohne daß jedoch die Fremdaussagen außer Betracht gelassen werden dürfen, spiegelt sich doch in ihnen die Politik des Königs.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, zwischen den für seine Untertanen bestimmten Äußerungen Theoderichs und den an andere Herrscher gerichteten Verlautbarungen zu unterscheiden, wobei wiederum Theoderichs Beziehungen zum Kaiser und die zu germanischen Herrschern getrennt zu behandeln sind.

Als Leitmotiv der Beziehungen Theoderichs zu den Germanenreichen erscheint das Bestreben des Ostgotenkönigs, Vertragsverhältnisse zu begründen. Die Quellen überliefern in der Regel nicht den Inhalt des Bündnisses, sondern sie berichten nur von der mit dem Abkommen eng verbundenen ehelichen Beziehung zwischen den Amalern und dem Königshaus des Vertragspartners. In einem Brief an den Vandalenkönig bezeichnete Theoderich die Festigung der *concordia* als Ziel der Eheverbin-

<sup>25</sup> Wilhelm CAPELLE, Die Germanen der Völkerwanderungszeit, Stuttgart 1940, S. 397.

<sup>26</sup> Ibid., S. 396.

<sup>27</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 343.

<sup>28</sup> Ibid., S. 342 f. Vgl. DERS., Beweise der Romverbundenheit in Theoderichs des Grossen Aussen- und Innenpolitik, in: 3. Settimana (wie Anm. 2) S. 524.

<sup>29</sup> Herwig WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 21 (1967) S. 9 f. und 21 f.

dung.<sup>30</sup> Die »Eintracht« bestand demnach auch ohne eheliche Verbindung, doch erfuhr sie dadurch eine Verbesserung. Demnach ist anzunehmen, daß die Eheschließung keine vertragsbegründende Wirkung hatte.<sup>31</sup>

Besonders enge Verbindungen unterhielt Theoderich zu den Westgoten, die ihn bereits während seines Kampfes gegen Odoaker tatkräftig unterstützt hatten.<sup>32</sup> Der Westgotenkönig Alarich II. heiratete – vermutlich vor 500 – eine Tochter Theoderichs.<sup>33</sup> In einem Schreiben wird Alarich II. als *rex Wisigotharum* angeredet.<sup>34</sup> Vermutlich kommt dieser Anrede ein restriktiver Charakter zu. Theoderich wollte dem Westgotenkönig nicht »die uneingeschränkte Vertretung der *gens*« überlassen.<sup>35</sup> Obwohl sich Theoderich selbst als *Flavius rex* bezeichnete, so hörte er deswegen doch nicht auf, ein Gotenkönig zu sein.<sup>36</sup> Gegenüber Alarich II. scheint Theoderich für seine Person einen höheren Rang beansprucht zu haben, denn in einem Schreiben an den Burgunderkönig Gundobad bezeichnete er den Westgotenkönig als seinen Sohn.<sup>37</sup>

Der Zusammenbruch des Westgotenreiches nach der Niederlage gegen die Franken (507) führte zu einem tiefgreifenden Wandel in den Beziehungen zwischen den beiden Teilen des Gotenstammes.<sup>38</sup> Nachdem Theoderich nach dem Tode Alarichs II. zunächst dessen unehelichen Sohn Gesalech als König anerkannt hatte,<sup>39</sup> vertrieb er ihn 510 aus seinem Reich, da er sich als unfähig erwiesen hatte.<sup>40</sup> Nunmehr übernahm Theoderich die Regierung des Westgotenreiches.<sup>41</sup> Der einzige Unterschied zwischen den beiden Reichsteilen bestand darin, daß die im westgotischen Bereich nachweisbare Datierung nach Königsjahren Theoderichs im Ostgotenreich fehlt.<sup>42</sup>

<sup>30</sup> Var. V, 43, 1: *Quamvis a diversis regibus expetiti pro solidanda concordia aut neptes dedimus aut filias deo nobis inspirante coniunximus, nulli tamen aestimamus nos aliquid simile contulisse, quam quod germanam nostram, generis Hamali singulare praeconium, vestrum fecimus esse coniugium.* Vgl. Bruno PARADISI, L'»amicizia« internazionale nell' alto medio evo, in: Scritti in onore di Contardo FERRINI, Band 2, Milano 1947, S. 198.

<sup>31</sup> Vgl. PARADISI S. 201.

<sup>32</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 296 und 497.

<sup>33</sup> Ibid., S. 498 mit Anm. 6.

<sup>34</sup> Var. III, 1.

<sup>35</sup> So WOLFRAM, Intitulatio (wie Anm. 29) S. 79.

<sup>36</sup> Ibid.

<sup>37</sup> Var. III, 2, 3: ... *filio nostro Alarico* ... III, 4, 2: ... *filio nostro rege Alarico* ... 4: ... *filiū nostrum regem Alaricum* ...

<sup>38</sup> WENSKUS (wie Anm. 5) S. 20.

<sup>39</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 343.

<sup>40</sup> Ibid., S. 345.

<sup>41</sup> CLAUDE, Staatsideen (wie Anm. 6) S. 8 ff.

<sup>42</sup> MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 240 und 537.

Da in jener Zeit zahlreiche Ehen zwischen Ost- und Westgoten geschlossen wurden,<sup>43</sup> kann man von der Entstehung eines großgotischen Reiches unter der Herrschaft Theoderichs sprechen. Vermutlich wollte der König die Vereinigung beider Reiche auf Dauer sichern; für diese Annahme spricht auch die Vermählung Eutharichs, eines im Westgotenreich lebenden Angehörigen eines Zweiges der Amaler<sup>44</sup> mit Theoderichs Tochter Amalasintha.<sup>45</sup> Eutharich sollte die Nachfolge seines Schwiegervaters im Königtum antreten. Der vorzeitige Tod Eutharichs verhinderte die Durchführung dieser Pläne; nach dem Tode Theoderichs gab Amalasintha den bereits nach Ravenna überführten westgotischen Königshort<sup>46</sup> an Amalarich zurück, der nunmehr zum König der Westgoten erhoben wurde. Damit war der Versuch Theoderichs, den Gotenstamm unter der Herrschaft eines Königs zu vereinen, endgültig gescheitert.

Zu den Burgundern hatte Theoderich bereits 494 eine Familienverbindung hergestellt. Der burgundische Königssohn Sigismund heiratete Theoderichs Tochter Ostrogotho-Ariagne.<sup>47</sup> Cassiodor überliefert zwei an König Gundobad gerichtete Schreiben, die in die Zeit vor dem Ausbruch des westgotisch-fränkischen Konfliktes, also in die Jahre 506/507 zu datieren sind.<sup>48</sup> Der erste Brief ist ein Begleitschreiben für eine Gesandtschaft, die Gundobad eine von ihm erbetene Wasseruhr überbrachte. Theoderich wies seinen Partner auf die zwischen ihnen bestehende *affinitas* hin.<sup>49</sup> Hierbei handelte es sich um ein Verhältnis, das vielleicht mit den zwischen den Amalern und dem burgundischen Königshaus bestehenden Familienbanden im Zusammenhang steht; der Begriff wird jedoch nicht näher erläutert.

Im Übrigen äußerte sich Theoderich ausführlich über die übersandte Wasseruhr und stellte Betrachtungen über ihren Wert für die Zivilisation des Empfängers an. Dabei betont er, daß das Geschenk sozusagen ein

<sup>43</sup> Prokop, bell. Goth. I, 12, 49.

<sup>44</sup> Zur Abstammung Eutharichs vgl. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 255 ff. Karl August ECKHARDT, Die Nachbenennung in den Königshäusern der Goten, Südostforschungen 14, 1955 (= Festgabe Harold STEINACKER) S. 50 f. Herwig WOLFRAM, Theogonie, Ethnogenese und ein kompromittierter Großvater im Stammbaum Theoderichs des Großen, in: Festschrift für Helmut BEUMANN, Sigmaringen 1977, S. 85 f.

<sup>45</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 351. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 293.

<sup>46</sup> Prokop, bell. Goth. I, 13, 6.

<sup>47</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1), S. 158. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 84.

<sup>48</sup> Var. I, 46 und III, 2. Theodor MOMMSEN datiert beide Schreiben in das Jahr 507. Da es sich jedoch um zwei verschiedene Gesandtschaften handelte, ist es nicht auszuschließen, daß der erste Brief noch in das Jahr 506 fällt.

<sup>49</sup> Var. I, 46, 2: *dignum est, ut bonis nostris vestra gratia perfruatur, quae nobis etiam affinitate coniungitur.*

römisches Kulturgut sei, das dem Beschenkten den Weg zu einer höheren Lebensform erleichtere; in Anspielung auf den einstigen Aufenthalt Gundobads in Rom schrieb Theoderich: »Ihr sollt in Eurem Lande haben, was Ihr einst in Rom sahet«. <sup>50</sup> Der Gedanke an die bildende Kraft der römischen Kultur, die auf »Barbaren« einen fördernden Einfluß ausübt, begegnet in den Ausführungen des Ostgotenkönigs, <sup>51</sup> die wiederholt zu dem Schluß führten, daß Theoderich sich als Mittler römischer Kultur und römischer Lebensweise gegenüber anderen Germanenkönigen gefühlt habe. Aus den Worten spricht ein starkes kulturelles Überlegenheitsgefühl; die klassische Barbarentopik hat das Schreiben zweifellos stark beeinflusst, doch ginge es zu weit, wollte man daraus auf einen politischen Hegemonieanspruch schließen. Berücksichtigt man, daß das Schreiben entstand, als sich der bevorstehende fränkisch-westgotische Konflikt abzuzeichnen begann <sup>52</sup> und daß die ostgotische Gesandtschaft offensichtlich das Ziel verfolgte, Gundobad von einem Zusammengehen mit Chlodwig abzuhalten, so ist der Inhalt des Briefes als »Kulturpropaganda« zu deuten, die das Ziel verfolgte, dem Empfänger eine Überlegenheit Theoderichs zu suggerieren. Der Ostgotenkönig steht hier in einer spätantiken, später von den Byzantinern vervollkommenen Tradition, potentiell feindselige Partner durch Prachtentfaltung zu beeindrucken. <sup>53</sup>

Daß sich Theoderich der politischen Implikationen seiner ostentativ zur Schau gestellten kulturellen Überlegenheit durchaus bewußt war,

<sup>50</sup> Var. I, 46, 2: *Habetote in vestra patria, quod aliquando vidistis in civitate Romana.*

<sup>51</sup> Ibid. 2 f.: *discat sub vobis Burgundia res subtilissimas inspicere et antiquorum inventa laudare: per vos propositum gentile deponit et dum prudentiam regis sui respicit, iure facta sapientium concupiscit. distinguat spatia diei actibus suis, horarum aptissime momenta constituat. Ordo vitae confusus agitur, si talis discretio sub veritate nescitur. beluarum quippe ritus est ex ventris esurie horas sentire . . .* Die Ansicht, daß Barbaren die Zeit nach dem Hunger des Bauches bemessen, findet sich wiederholt in der römischen Literatur; vgl. Ammianus Marcellinus, *Historiae* XXIII, 6, 77, hg. von Wolfgang SEYFARTH, *Ammianus Marcellinus, Römische Geschichte*, Band 3, Berlin 1970. Ibid. S. 235, Anm. 135 weitere Hinweise.

<sup>52</sup> Der politische Zweck des Geschenkes kommt in dem Schreiben Theoderichs an Boethius zum Ausdruck, in dem er ihn bittet, die von Gundobad erbetene Uhr zu beschaffen: Var. I, 45, 1: *Spurnenda non sunt quae a vicinis regibus praesumptionis gratia postulantur, dum plerumque res parvae plus praevalent praestare quam magnae possunt optinere divitiae.*

<sup>53</sup> Über die Bedeutung der Geschenke der oströmischen Kaiser an auswärtige Herrscher als Ausdruck imperialer Repräsentation vgl. Otto TREITINGER, *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell*, 2. Aufl. Darmstadt 1956, S. 202 f. In dem Schreiben Theoderichs klingt auch der Gedanke an, daß der Herrscher gleichzeitig ein Wohltäter ist. Diese Idee ist hellenistischen Ursprungs: Herbert HUNGER, *Reich der neuen Mitte*, Graz-Köln-Wien 1965, S. 106. Felix DAHN, *Die Könige der Germanen*, Band 2, *Die kleineren gotischen Völker*. – Die äußere Geschichte der Ostgoten, 2. Aufl. Leipzig 1911, S. 145 schließt aus der Gesandtschaft zu Recht, daß die Burgunder eine »geistige Überlegenheit« Theoderichs anerkennen sollten.

zeigt eine Äußerung in einem Schreiben an Boethius, den er bat, die für den Bau dieser Wasseruhr befähigten Handwerker auszusuchen. Das Stauen über das Geschenk werde beim Empfänger das Gefühl der Überlegenheit des Spenders hervorrufen.<sup>54</sup> Diese Äußerung war jedoch für Boethius bestimmt<sup>55</sup> und ist deshalb für das ostgotisch-burgundische Verhältnis kaum aussagefähig.

In einem zweiten Brief an Gundobad, den man auf Grund seines Inhalts in die Zeit unmittelbar vor Ausbruch des fränkisch-westgotischen Krieges datieren möchte, ermahnte Theoderich den Burgunderkönig, gemeinsam mit ihm auf eine friedliche Beilegung des drohenden Konfliktes hinzuwirken. Das Schreiben, das der Amaler anscheinend in Unkenntnis der inzwischen erfolgten Hinwendung Gundobads zu Chlodwig verfaßte, geht von der Gleichrangigkeit beider Herrscher aus. Der Burgunderkönig wird hier ebenso wie in den etwa gleichzeitig entstandenen Schreiben an die Könige der Westgoten, Thüringer, Warnen und Heruler als *frater noster* bezeichnet.<sup>56</sup> Für die Gleichstellung und damit Gleichberechtigung Gundobads und Theoderichs spricht auch die Bemerkung des Amalers, niemand könne glauben, daß Chlodwig und Alarich II. ohne ihr – Gundobads und Theoderichs – Wissen und Willen den Krieg eröffnet hätten.<sup>57</sup>

Das ostgotisch-burgundische Einvernehmen zerbrach mit der Hinwendung Gundobads zu Chlodwig und mit seiner Beteiligung am Kampf gegen die Westgoten.<sup>58</sup> Der Charakter der Beziehungen nach der Wiederherstellung des Friedens ist unbekannt. Die Ermordung von Theoderichs Enkel Sigerich durch König Sigismund<sup>59</sup> muß das Verhältnis belastet haben.

Auch zu den Vandalen hatte Theoderich Eheverbindungen angebahnt: König Thrasamund heiratete, vermutlich im Jahre 500, Theoderichs

<sup>54</sup> Var. I, 45, 12: *Agnoscant per te exterarum gentes tales nos habere nobiles, quales leguntur auctores. (. . .). et quando fuerint ab stupore conversi, non audebunt se aequales nobis dicere, apud quos sciunt sapientes talia cogitasse.*

<sup>55</sup> Der Brief verrät durch seine ausführlichen philosophisch-naturwissenschaftlichen Ausführungen, daß er von einem hochgebildeten Römer gestaltet wurde.

<sup>56</sup> Var. III, 1, 4: *Et ideo salutationis honorificentiam praelocuti legatos nostros illum atque illum ad vos credidimus esse dirigendos, qui vobis et mandata nostra sufficienter insinuent et usque ad fratrem nostrum Gundibadum . . . deproperent, . . .* Var. III, 2, 3: *Et ideo illum et illum legatos ad fraternitatem tuam credidimus destinandos . . .* 4: *Quapropter fraternitas vestra adhibito mecum studio eorum nitatur reparare concordiam: quia nemo potest credere sine nostro voto illos ad haec proelia pervenisse . . .* III, 3, 2: *Et ideo vos . . . legatos vestros una cum meis et fratris nostri Gundibadi regis ad Francorum regem Luduin destinate . . .*

<sup>57</sup> Var. III, 2, 3. Vgl. vorige Anm.

<sup>58</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 342 f.

<sup>59</sup> Ibid. S. 162. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 304.

Schwester Amalafrieda.<sup>60</sup> Die überlieferte Korrespondenz beginnt 511 mit einem tadelnden Schreiben Theoderichs.<sup>61</sup> Thrasamund hatte versucht, die westgotische Politik Theoderichs zu durchkreuzen; er hatte den vertriebenen Westgotenkönig Gesalech in Karthago freundlich aufgenommen und ihn dann, mit Geldmitteln reichlich versehen, nach Gallien zurückkehren lassen, wo er nach erfolglosen Kämpfen um die Krone den Tod fand.<sup>62</sup> »Wenn wir auch«, so wies Theoderich seinen Schwager zu recht, »von anderen Königen gebeten wurden, um der Verstärkung der Eintracht willen ihnen entweder Nichten zur Ehe zu geben oder ihre Töchter uns verbunden haben, so glauben wir nicht, einem anderen Ähnliches erwiesen zu haben wie Euch, dem wir unsere Schwester, die einzigartige Zierde des Amalergeschlechtes, zur Ehe gegeben haben.«<sup>63</sup> Durch die Begünstigung Gesalechs habe der Vandalenkönig die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis (*affinitas*) ergebenden Pflichten verletzt. Thrasamunds Antwort ist nicht überliefert, doch scheint er sich entschuldigt zu haben, wie sich der Erwiderung Theoderichs entnehmen läßt. Der Amaler wies zwar die Geschenke seines Schwagers zurück, doch bemerkte er versöhnlich, daß sie beide königlich gehandelt hätten: er selbst habe die Gier – nach dem Gold, das ihm Thrasamund anbot – überwunden, der Vandalenkönig seinen Irrtum besiegt.<sup>64</sup>

Beide Könige erscheinen hier als gleichberechtigt.<sup>65</sup> Was sie verbindet, ist die *affinitas*, die durch Ehe hergestellte Verwandtschaft, aus der sich die Pflicht zum Wohlverhalten herleitete. Ein Überlegenheitsgefühl Theoderichs läßt sich aus seinem Hinweis auf die besondere Vornehmheit der Amaler<sup>66</sup> erschließen. Die Sippenzugehörigkeit, nicht die Herrschaft über

<sup>60</sup> SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 7) S. 114. DIESNER, Vandalenreich (wie Anm. 9) S. 89. Hans-Joachim DIESNER, Die Auswirkungen der Religionspolitik Thrasamunds und Hilderichs auf Ostgoten und Byzantiner, Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse Band 113, Heft 3, Berlin 1967, S. 4 f. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 86.

<sup>61</sup> Var. V, 43.

<sup>62</sup> Christian COURTOIS, Les Vandales et l'Afrique, Paris 1955, Nachdruck 1964, S. 267. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 345. DIESNER, Religionspolitik S. 10. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 145 f. Dietrich CLAUDE, Geschichte der Westgoten, Stuttgart 1970, S. 55. Eugen EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 1958, nr. 9, S. 664 f., jetzt auch in: E. EWIG, Spätantikes und Fränkisches Gallien: Gesamm. Schriften, hg. v. H. ATSMÄ, Bd. 1, München 1976, S. 125 f.

<sup>63</sup> Var. V, 43, 1 (zunächst wie Anm. 30, dann V, 43, 3): *Quid expectent extraneorum iura, si sic meretur affinitas?*

<sup>64</sup> Var. V, 44, 3.

<sup>65</sup> Ebenso SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 341.

<sup>66</sup> Wie Anm. 30. Über die Amaler vgl. Reinhard WENSKUS, Artikel Amaler in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde von Johannes HOOPS, Band 1, 2. Aufl. Berlin–New York 1973, S. 246 ff. Daß der Hinweis auf die Vornehmheit der Amaler

Rom und Italien oder eine vermutete Stellung Theoderichs als Stellvertreter des Kaisers im Westen<sup>67</sup> begründeten seinen Anspruch auf einen Ehrenvorrang gegenüber Thrasamund.

Das ostgotisch-vandalische Verhältnis verschlechterte sich, als nach dem Tode Thrasamunds sein Nachfolger Hilderich eine Hinwendung zu Ostrom vollzog.<sup>68</sup> Gegen diesen Kurswechsel opponierte Amalafrieda, die mit den Berbern, den Feinden der Vandalen, in Verbindung trat.<sup>69</sup> Die Schwester Theoderichs wurde gefangengesetzt, ihr ostgotisches Gefolge niedergemacht.<sup>70</sup> Der Amaler ordnete daraufhin den Bau von 1000 Dromonen an, um Hilderich angreifen zu können.<sup>71</sup> Das Ostgotenreich besaß keine nennenswerten Seestreitkräfte, wie Theoderich ausdrücklich bezeugt.<sup>72</sup> Das Fehlen einer ostgotischen Seerüstung ist umso erstaunlicher, als Odoaker erst zur Kapitulation gezwungen werden konnte, nachdem Theoderich einige Schiffe ausgerüstet hatte, die die Zufuhr nach Ravenna unterbanden.<sup>73</sup> Die Ansätze zum Bau einer ostgotischen Flotte wurden jedoch nicht weiterentwickelt; als 508 oströmische Schiffe die Küsten Italiens heimsuchten, um Theoderich an einem Eingreifen in Gallien zu Gunsten der Westgoten zu hindern,<sup>74</sup> war das Ostgotenreich offensichtlich wehrlos.<sup>75</sup> Wenn Theoderich trotz dieser Erfahrungen erst 525<sup>76</sup> mit dem Bau einer Flotte begann, so muß er in den vorausgegangenen Jahrzehnten bewußt auf eine eigene Seerüstung verzichtet haben. Diese Haltung ist umso bemerkenswerter, als die Apenninhalbinsel auf Grund ihrer geographischen Lage gegenüber einem Seeangriff äußerst verwundbar war. Daß Theoderich die militärische Bedeutung des Mittelmeeres erkannt hatte, zeigt sich darin, daß er bestrebt war, den Franken den Zugang zur See zu verwehren.<sup>77</sup> Berücksichtigt man, daß der Ostgoten-

---

nicht nur ein Produkt ostgotischer Propaganda ist, ergibt sich aus Prokop, bell. Vandal. I, 8, 11, der davon spricht, daß Thrasamund mit der Eheschließung eine Stärkung seines Königtums beabsichtigt habe.

<sup>67</sup> Eine Stellvertretung des Kaisers als Verwalter des Westens als Quelle eines Anspruchs auf Oberhoheit Theoderichs über seine Bundesgenossen vermutete SCHMIDT, Theoderich (wie Anm. 18) S. 412. Ihm folgte DANNENBAUER (wie Anm. 21) S. 310.

<sup>68</sup> DIESNER, Vandalenreich (wie Anm. 9) S. 96.

<sup>69</sup> DIESNER, Religionspolitik (wie Anm. 60) S. 20.

<sup>70</sup> SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 7) S. 118 f.

<sup>71</sup> Ibid. S. 119. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 312. Var. V, 16–20.

<sup>72</sup> Var. V, 16, 2: *Cum nostrum igitur animum frequens cura pulsaret naves Italiam non habere, . . .* Vgl. RUBIN (wie Anm. 21) S. 13.

<sup>73</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 299.

<sup>74</sup> Ibid., S. 343.

<sup>75</sup> Theoderich hatte vergeblich versucht, die Vandalen zum Eingreifen zu bewegen: SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 343.

<sup>76</sup> Zur Datierung vgl. DIESNER, Religionspolitik (wie Anm. 60) S. 21, Anm. 75. Irrig DAHN (wie Anm. 53) S. 125, der annahm, daß die Flottenrüstungen 508 erfolgt seien und sich gegen die Oströmer gerichtet hätten.

<sup>77</sup> Wolfram von den STEINEN, Theoderich und Chlodwig, Tübingen 1933, S. 31.

könig mit der Übergabe von Lilybaeum-Marsala als Mitgift Amalafriedas<sup>78</sup> den Vandalen eine bedeutende Verstärkung ihrer maritimen Position ermöglicht hatte, so liegt die Vermutung nahe, daß der Amaler eine umfassende militärische Zusammenarbeit mit dem nordafrikanischen Nachbarn plante.<sup>79</sup> Für diese Annahme spricht auch, daß die Schwester des Ostgotenkönigs ein Gefolge von 1000 Leibwächtern (Doryphoren) und 5000 »streitbaren Männern« nach Karthago mitnahm.<sup>80</sup> Zumindest die »Doryphoren«, vermutlich auch ein Teil der übrigen Bewaffneten müssen Goten gewesen sein. Wenn sich Theoderich von so vielen kampffähigen Stammesgenossen trennte, muß er damit hochwichtige Ziele verfolgt haben. Einerseits wurde dadurch die militärische Macht Thrasamunds gestärkt, andererseits stellten die gotischen Streitkräfte eine gewisse Garantie für das Wohlverhalten des Schwagers dar. Es ist nicht anzunehmen, daß andere ostgotische Prinzessinnen bei Eheschließungen ein ähnlich großes Gefolge erhielten. Auch hier zeigt sich der besondere Charakter der ostgotisch-vandalischen Beziehungen.

Trifft die Annahme einer umfassenden militärischen Kooperation zwischen Ravenna und Karthago zu – die fehlende Seerüstung der Ostgoten ist wohl kaum als Resultat einer bloßen Nachlässigkeit Theoderichs zu deuten – dann hätte der Amaler deshalb auf den Aufbau einer eigenen Flotte verzichtet, weil er glaubte, sich auf die vandalische Seemacht<sup>81</sup> verlassen zu können. Daneben mag auch Rücksichtnahme auf Ostrom diese Entscheidung erleichtert haben. Ein Hegemonieanspruch Theoderichs mußte aber so lange illusorisch und ohne reale Machtgrundlage bleiben, wie er auf eine eigene Flotte verzichtete. Wenn der Ostgotenkönig bei der maritimen Sicherung seines Reiches die Vandalen – die 455 Rom eingenommen hatten – in sein politisches Kalkül einbezog, so setzt das zwingend die Annahme einer gleichberechtigten Zusammenarbeit voraus, die erst 525 endete. Damals schrieb Theoderich dem mit dem Flottenbau betrauten *praefectus praetorio* Abundantius: »Der Grieche hat nichts, was er uns vorrechnen, der Afrikaner nichts, womit er uns beleidigen könne«.<sup>82</sup> Diese Äußerung beweist, daß man in Ravenna die maritime Überlegenheit Ostroms und des Vandalenreiches klar erkannt und bis 525

<sup>78</sup> SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 7) S. 114. DIESNER, Vandalenreich (wie Anm. 9) S. 89. DERS., Religionspolitik (wie Anm. 60) S. 5.

<sup>79</sup> RUBIN, Theoderich (wie Anm. 21) S. 22. Hermann AUBIN, Theoderich der Große. Der erste Versuch einer germanisch-romanischen Synthese, in: DERS., Vom Altertum zum Mittelalter, München 1949, S. 135. Ähnlich schon PFEILSCHIFTER, Theoderich (wie Anm. 1) S. 56.

<sup>80</sup> Prokop, bell. Vandal. I, 8, 12. SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 7) S. 114. DIESNER, Religionspolitik (wie Anm. 60) S. 5. RUBIN, Theoderich (wie Anm. 21) S. 22.

<sup>81</sup> Morales BELDA, La marina vándala, Barcelona 1969.

<sup>82</sup> Var. V, 17, 3: *non habet quod nobis Graecus imputet aut Afer insultet.*

auch in Kauf genommen hatte. Für einen Nachfolger der Kaiser im Westreich wäre ein Verzicht auf eine eigene Flotte undenkbar, zumal Theoderich wissen mußte, daß das Ende des römischen Reiches im Westen mit der Vernichtung der Seestreitmacht Maiorians 460 besiegelt wurde.<sup>83</sup> Erst nach dem Bruch des vandalischen Bündnisses kehrte Theoderich aus zwingender Notwendigkeit zu den maritimen Traditionen Italiens zurück.

Schon früh erkannte Theoderich die Bedeutung der fränkischen Macht, denn vielleicht noch während seines Kampfes mit Odoaker, spätestens aber unmittelbar nach seinem Einzug in Ravenna, wandte er sich an Chlodwig und bat ihn um die Hand seiner Schwester Audofleda.<sup>84</sup> Man wird bei Theoderich, der über ein Jahrzehnt in Konstantinopel verbracht hatte,<sup>85</sup> eine vorzügliche Kenntnis der kaiserlichen Politik voraussetzen haben, zu deren Elementen die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zu Mächten im Rücken der unmittelbaren Nachbarn des Ostreiches gehörte, um diese im Konfliktfall von zwei Seiten bedrohen zu können. Um dieser Gefahr zu entgehen und einen für das Ostgotenreich tödlichen Zweifrontenkrieg zu vermeiden, versicherte sich Theoderich zu Beginn seiner Herrschaft in Italien der Freundschaft von Burgundern und Franken.<sup>86</sup> Seine diplomatischen Erfolge waren jedoch bescheiden, denn Chlodwig trat schon bald in direkte Beziehungen zu Anastasius I.<sup>87</sup> In einem Schreiben, das Theoderich 507 oder wenig früher an Chlodwig richtete und in dem er den Frankenkönig bat, die in den ostgotischen Einflußbereich geflohenen Alemannen nicht weiter zu verfolgen, er-

<sup>83</sup> Ernest STEIN, *Histoire du Bas-Empire*, hg. Jean-Remy PALANQUE, Bd. 1, Amsterdam 1968, S. 379. Arnold Hugh Martin JONES, *The Later Roman Empire*, Bd. 1, Oxford 1964, S. 241. Karl Friedrich STROHEKER, *Der politische Zerfall des römischen Westens (455–476)*, in: DERS., *Germanentum und Spätantike*, Zürich–Stuttgart 1965, S. 93. (Erstmals in: *Palaeologia* VII 3/4, 1959).

<sup>84</sup> PFEILSCHIFTER, *Theoderich* (wie Anm. 1) S. 56. SCHENK VON STAUFFENBERG, *Theoderich der Große und Chlodwig* (wie Anm. 16) S. 147. ENSSLIN, *Theoderich* (wie Anm. 1) S. 82 f. meint, die Bitte um die Hand Audofledas sei unmittelbar nach dem Sieg über Odoaker ausgesprochen worden. Da die Ehe schon 493 geschlossen wurde, könnten die Verhandlungen noch während der Kämpfe um Ravenna begonnen haben. Zum Datum der Eheschließung: Erich ZÖLLNER, *Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1970, S. 54.

<sup>85</sup> Karl MARTIN, *Theoderich der Große bis zur Eroberung Italiens*, phil. Diss. Freiburg 1888, S. 21. Laszlo VARADY, *Das letzte Jahrhundert Pannoniens (376–476)*, Amsterdam 1969, S. 340. ENSSLIN, *Römverbundenheit* (wie Anm. 28) S. 511 f. betont den tiefen Eindruck, den der Aufenthalt in Konstantinopel auf Theoderich gemacht haben dürfte. Ebenso DERS., *Rex Theodericus inlitteratus?*, *Historisches Jahrbuch* 60 (1940) S. 292.

<sup>86</sup> *Histoire des relations internationales*, hg. von Pierre RENOUVIN, Bd. 1, François Louis GANSHOF, *Le Moyen Age*, Paris 1973, S. 10.

<sup>87</sup> ZÖLLNER (wie Anm. 84) S. 67 f. Karl HAUCK, *Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa*, *Frühmittelalterliche Studien* 1, 1967, S. 30 ff. ENSSLIN, *Theoderich* (wie Anm. 1) S. 142.

scheint der Hinweis auf die bestehende Verwandtschaft zweimal.<sup>88</sup> Von besonderem Interesse ist, daß Theoderich seine Beauftragten *consueta caritate* an den Frankenkönig sandte.<sup>89</sup> Damit tritt die *caritas* neben die *affinitas* als ein die Beziehungen beider Könige bestimmendes Element. Nichts deutet auf einen Suprematieanspruch des Amalers, der sein Reich als *regnum Italiae* definierte,<sup>90</sup> also als eine in ihrem Umfang geographisch bestimmte, partikuläre Herrschaft. An einer Stelle beruft sich Theoderich auf seine Lebenserfahrung,<sup>91</sup> eine Haltung, die ihm als dem Älteren wohl anstand.

Auch die Gesandtschaft an Chlodwig führte ein Geschenk mit sich: der Ostgotenkönig sandte seinem Schwager einen Kitharoeden, um den der Frankenkönig gebeten hatte.<sup>92</sup> Allerdings ließ sich Chlodwig nicht, wie Theoderich gehofft hatte, durch Musik und Gesang friedfertig stimmen.<sup>93</sup> Als die Franken ihre Aggression gegen Alarich II. fortsetzten,<sup>94</sup> mahnte Theoderich den Merowinger in einem weiteren Schreiben energisch zum Frieden. Wieder begegnet der Gedanke an das bestehende Verwandtschaftsverhältnis, das zu friedlichem Verhalten verpflichtet. Die »gottgegebenen Rechte der Verwandtschaft« dienten dazu, den Frieden der Völker zu sichern;<sup>95</sup> die Herrscher sollten durch Verwandtschaften verbunden sein, damit auch die *gentes* ihre Wünsche vereinen könnten.<sup>96</sup>

<sup>88</sup> Var. II, 41, 1: *Gloriosa quidem vestrae virtutis affinitate gratulamur . . . motus vestros in fessas reliquias temperate, quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse.* Vgl. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 131.

<sup>89</sup> Var. II, 41, 3.

<sup>90</sup> Ibid.: *vestra siquidem salus nostra gloria est et totiens regnum Italiae proficere iudicamus, quotiens de vobis laeta cognoscimus.*

<sup>91</sup> Var. II, 41, 2: *accipe in talibus causis frequenter expertum: illa mihi feliciter bella provenerunt, quae moderato fine peracta sunt.*

<sup>92</sup> Var. II, 41, 4: *Citharoedum etiam arte sua doctum pariter destinavimus expetitur, qui ore manibusque consona voce cantando gloriam vestrae potestatis oblectet: quem ideo fore credimus gratum, quia vos eum iudicastis magnopere dirigendum.* Vgl. II, 40, 1: *Cum rex Francorum convivii nostri fama pellectus a nobis citharoedum magnis precibus expetisset, . . .*

<sup>93</sup> Var. II, 40, 17. Es ist bemerkenswert, daß Boethius beauftragt wurde, einen geeigneten Kitharoeden auszuwählen. Demnach sollte ein Römer den Ruhm Chlodwigs besingen.

<sup>94</sup> Vgl. ZÖLLNER (wie Anm. 84) S. 64 f. Daß Chlodwig der Angreifer war, ergibt sich aus Gregor von Tours, *Historiae* II, c. 37, MGH SS rer. Merov. I, 1, S. 85 (auf diese Stelle verweist SCHMIDT, Ostgermanen, wie Anm. 1, S. 500).

<sup>95</sup> Var. III, 4, 1: *Ideo inter reges affinitatis iura divina coalescere voluerunt, ut per eorum placabilem animum proveniat quies optata populorum.* 3: *a parentibus quod quaeritur, electis iudicibus expetatur.* Auf die vertrauensbildende Kraft der Verwandtschaft verweist Theoderich ebda. 1: *nam quibus obsidibus habeatur fides, si non credatur affectibus?*

<sup>96</sup> Ibid. 1: *sociantur proximitate domini, ut nationes divisae simili debeant voluntate gloriari et quasi per alveos quosdam concordiae adunata se possint gentium vota coniungere?*

Chlodwig wird hier als Sohn Theoderichs angesprochen, der ihn »mit dem Recht des Vaters« beschwört, einer Vermittlung im Konflikt mit den Westgoten zuzustimmen.<sup>97</sup> Wenn Chlodwig – ebenso wie Alarich II. – als Sohn Theoderichs bezeichnet wird,<sup>98</sup> so bezieht sich das auf sein Alter,<sup>99</sup> nicht aber auf den Rang seines Reiches, denn der Amaler schrieb: »Beide seid ihr Herrscher sehr vornehmer *gentes*, beide steht ihr in blühendem Alter«. <sup>100</sup> Sowohl die Erwähnung des hohen Ranges von Westgoten und Franken als auch der Hinweis auf das – im Vergleich zu Theoderich – jugendliche Alter der beiden Könige stützt diese Deutung.

Theoderich konnte den Krieg nicht verhindern, er mußte sich darauf beschränken, das Westgotenreich vor dem Untergang zu bewahren. Seine Beziehungen zum Frankenreich nach 507 liegen weitgehend im Dunklen; wir erfahren nicht einmal, wann und zu welchen Bedingungen es zu einem Friedensschluß kam.<sup>101</sup> Mit dem Tode Chlodwigs erloschen die Familienbande, die sich ohnehin als wirkungslos erwiesen hatten.

Erst spät knüpfte Theoderich zum zeitweise mächtigen Reich der Thüringer<sup>102</sup> Familienverbindungen. Um 510 gab er seine Tochter Amalberga dem Thüringerkönig Herminefred zur Ehe.<sup>103</sup> In einem Schreiben wies der Ostgotenkönig den Thüringer darauf hin, daß er, der königlicher Abkunft sei, durch die Verbindung mit der Braut aus dem Blut der Amaler an Glanz gewinne.<sup>104</sup> Auch versäumte es Theoderich nicht, die politischen Fähigkeiten der Braut lobend hervorzuheben.<sup>105</sup> Ein Überlegenheitsgefühl Theoderichs ist nicht zu übersehen, doch stützte es sich,

<sup>97</sup> Ibid. 4: *Iure patris vobis interminor et amantis.*

<sup>98</sup> Ibid. 2: ... *cum filio nostro rege Alarico ... 4: quapropter ad excellentiam vestram ... legatos nostros ... credidimus dirigendos, per quos etiam ad fratrem vestrum, filium nostrum regem Alaricum scripta nostra direximus ...*

<sup>99</sup> Vgl. Var. III, 2, 2 (an Gundobad): *Nostrum est regios iuvenes obiecta ratione moderari ...* Gemeint sind Chlodwig und Alarich II.

<sup>100</sup> Var. III, 4, 2: *ambo estis summarum gentium reges, ambo aetate florentes.*

<sup>101</sup> ZÖLLNER (wie Anm. 84) S. 67. Die Kämpfe in Südaquitaniern nach dem Tode Chlodwigs, in deren Verlauf die Goten einige *civitates* zurückeroberten, deuten auf einen fortdauernden Kriegszustand nach 511; vgl. EWIG, Teilreiche (wie Anm. 62) S. 661. Der Friede, der mit der Verlobung einer Tochter Chlodwigs mit Amalarich besiegelt wurde, dürfte wohl 512/13 oder 514/15 geschlossen worden sein: *ibid.* S. 667.

<sup>102</sup> Über das Thüringerreich zuletzt Walter SCHLESINGER in: *Geschichte Thüringens*, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER, Band 1, Köln-Graz 1968, S. 316 ff.

<sup>103</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 147. SCHLESINGER, S. 322.

<sup>104</sup> Var. IV, 1, 1: *Desiderantes vos nostris aggregare parentibus neptis caro pignori propitia divinitate sociamus, ut qui de regia stirpe descenditis, nunc etiam longius claritate Hamali sanguinis fulgeatis.*

<sup>105</sup> Ibid.: *mittimus ad vos ornatum aulicae domus, augmenta generis, solacia fidelis consilii, dulcedinem suavissimam coniugalem quae et dominatum vobiscum iure compleat et nationem vestram meliore constitutione componat.* Vgl. Herwig WOLFRAM, *Splendor Imperii. Die Epiphanie von Tugend und Heil in Herrschaft und Reich*, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 20, Heft 3 (1963) S. 109.

ebenso wie gegenüber Thrasamund,<sup>106</sup> auf den besonderen Adel der Amalersippe und, ähnlich wie gegenüber Gundobad, auf das unbestreitbare Kulturgefälle. Die Beziehungen zwischen Ostgoten und Thüringern müssen im ersten Drittel des 6. Jahrhunderts intensiv gewesen sein, wie die Funde ostgotischer Provenienz in Mitteldeutschland zeigen.<sup>107</sup>

Bereits am Vorabend der großen Krise von 507 hatte sich Theoderich an einen namentlich nicht genannten Thüringerkönig gewandt; es ist umstritten, ob der Empfänger über die mitteldeutschen oder die linksrheinischen Thüringer herrschte.<sup>108</sup> Das Schreiben Theoderichs, das im gleichen Wortlaut auch an die Herrscher der Heruler und Warnen abgesandt wurde, sollte die Empfänger zu einer Intervention bei Chlodwig bewegen, um ihn dem Frieden geneigt zu machen.<sup>109</sup> Auch hier fehlen Hinweise auf einen Suprematieanspruch Theoderichs; der Amaler versuchte, die Empfänger durch rationale Argumente für die Erhaltung seines Systems der »kollektiven Sicherheit« zu bewegen.<sup>110</sup> In dieser Ordnung erscheinen die Empfänger der Briefe als gleichberechtigt.<sup>111</sup>

<sup>106</sup> Wie Anm. 30. Auch Amalafrieda sollte im Vandalenreich politischen Einfluß ausüben; Var. V, 43, 1: . . . *feminam prudentiae vestrae parem, quae non tantum reverenda regno, quantum mirabilis possit esse consilio*. Vgl. WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 5) S. 31.

<sup>107</sup> Volker BIERBRAUER, Die ostgotischen Grab- und Schatzfunde in Italien (Biblioteca degli »Studi medievali« 7) Spoleto o. J. (1976) S. 223 ff.

<sup>108</sup> Vgl. Ludwig SCHMIDT, Die Westgermanen, 2. Teil, 2. Aufl. München 1940, Nachdr. 1970, S. 332 f. Wir neigen der Ansicht zu, daß der Angesprochene über die mitteldeutschen Thüringer herrschte, da nach Gregor von Tours die linksrheinischen Thüringer bereits 491/92 von den Franken unterworfen wurden: vgl. ZÖLLNER (wie Anm. 84) S. 54. Auch Franz BEYERLE, Süddeutschland in der politischen Konzeption Theoderichs des Großen, in: Vorträge und Forschungen Band 1, Grundfragen der alemannischen Geschichte, Lindau-Konstanz 1955, S. 68 f. denkt an die mitteldeutschen Thüringer und verweist darauf, daß sich mit solchen Volkssplittern wie den niederrheinischen Thüringern keine Zangenstrategie gegen Chlodwig hätte betreiben lassen. SCHMIDT, Westgermanen S. 333 argumentiert, daß der »geringschätzigste Ton, den der Ostgotenkönig diesen Fürsten gegenüber anschlägt«, die Annahme von vornherein verbiete, »daß das mächtige mitteldeutsche Reich gemeint sei«. Einen solchen Ton vermögen wir aus dem zitierten Schreiben Var. III, 3 nicht herauszulesen. Es wäre von Theoderich auch sehr unklug gewesen, die Empfänger dieser Schreiben geringschätzig zu behandeln. Die Anspielung auf eine Hilfe des Westgotenkönigs Eurich für die von dem angesprochenen König beherrschten Thüringer (Var. III, 3, 3), die von SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 54 f. als Argument zu Gunsten der linksrheinischen Thüringer verwendet wird, besagt nichts, denn Zusammenstöße zwischen mitteldeutschen Thüringern und Franken sind schon vor 484 möglich, beide Reiche grenzten im Gebiet des heutigen Nordhessen aneinander. Vgl. Fred SCHWIND, Die Franken in Althessen, in: Nationes 2 (1975) S. 218. SCHLESINGER (wie Anm. 102) S. 325.

<sup>109</sup> Var. III, 3.

<sup>110</sup> Var. III, 3, 2: *dicam plane quod sentio: qui sine lege vult agere, cunctorum disponit regna quassare*. 3: *nam si tanto regno aliquid praevaluerit, vos aggredi sine dubitatione praesumit*.

<sup>111</sup> Ibid. 1: *nam qui vult opinabilem gentem voluntaria iniquitate subvertere, non disponit ceteris iusta servare*. 2: *Et ideo vos, quos conscia virtus erigit et consideratio detestabilis praesumptionis accendit, . . .*

Ein an einen unbekanntem König der Warnen gerichtetes Schreiben Theoderichs spricht den Empfänger als *vestra fraternitas* an.<sup>112</sup> Auch der Wunsch des Amalers, daß der Wille beider *gentes* sich zu gemeinsamen Nutzen verbinden möge,<sup>113</sup> deutet darauf hin, daß Theoderich das relativ unbedeutende Volk der Warnen<sup>114</sup> als prinzipiell gleichberechtigt ansah.

Andere Möglichkeiten der Gestaltung auswärtiger Beziehungen läßt ein Brief Theoderichs an den Herulerkönig Rodulf erkennen.<sup>115</sup> Der Amaler hatte Rodulf zu seinem Waffensohn gemacht und äußerte sich ausführlich über dieses künstliche, »gemachte« Verwandtschaftsverhältnis, das durch die Übersendung von Pferden, Schwertern, Schilden und sonstigen Waffen symbolisch begründet wurde.<sup>116</sup> Es handelte sich um eine durch Waffenleihe hergestellte Adoption,<sup>117</sup> die deshalb für Rodulf besonders ehrenvoll war, weil, wie der Amaler ausdrücklich vermerkte, kein Geringerer als Theoderich die Waffen sandte.<sup>118</sup> Nur die Tapfersten waren der Auszeichnung, zum Waffensohn erhoben zu werden, würdig.<sup>119</sup> Das »gemachte« Sohnschaftsverhältnis führte zu gegenseitigen Verpflichtungen, wobei Rodulf als der Rangniedere erscheint. Die Adoption bewirkte die Herstellung eines engeren Friedens- und Vertrauensverhältnisses.<sup>120</sup> Auf Rodulfs Hilfsverpflichtung wird ausdrücklich hin-

<sup>112</sup> Var. V, 1, 1.

<sup>113</sup> Var. V, 1, 3: *praestent divina concordiam, ut haec inter nos grata mente facientes gentium nostrarum velle iungamus et invicem solliciti mutuis possimus utilitatibus obligari.* Zu den Theoderich übergebenen Geschenken des Warnenkönigs vgl. Hilda R. Ellis DAVIDSON, W. SCHULZ, Die Warnenschwerter des Ostgotenkönigs Theoderich, in: Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte 45 (1961) S. 251–258.

<sup>114</sup> Walter SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, Dresden 1941, Nachdruck 1964, S. 20 ff. DERS., Geschichte Thüringens (wie Anm. 102) S. 319.

<sup>115</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 552.

<sup>116</sup> Var. IV, 2, 2: *Et ideo more gentium et condicione virili filium te praesenti munere procreamus, ut competenter per arma nascaris, qui bellicosus esse dinosceris. damus tibi quidem equos enses clipeos et reliqua instrumenta bellorum: sed quae sunt omnibus fortiora, largimur tibi nostra iudicia. (...) 3: Sume itaque arma mihi tibi que profutura.* Eine Untersuchung der Gegenstände, die im Frühmittelalter durch Gesandte übergeben wurden, wäre eine lohnende Aufgabe, deren Lösung möglicherweise Aufschlüsse über die Auffassungen vom Königtum vermitteln könnte.

<sup>117</sup> Zur Adoption durch Schwert und Waffen vgl. Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, Band 1, 4. Aufl. 1899, S. 230. Margarete WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen im frühen Mittelalter (*pax, foedus, amicitia, fraternitas*), phil. Diss. Münster 1959, S. 47 f. WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 5), S. 28, Anm. 77. Eduard HLAWITSCHKA, Adoptionen im mittelalterlichen Königshaus, in: Festschrift für Herbert HELBIG, Köln–Wien 1976, S. 3 ff. Zur Adoption Rodulfs *ibid.* S. 5 f.

<sup>118</sup> Var. IV, 2, 2: *summus enim inter gentes esse crederis, qui Theoderici sententia comprobaris.*

<sup>119</sup> Var. IV, 2, 1: *Per arma fieri posse filium grande inter gentes constat esse praeconium, quia non est dignus adoptari, nisi qui fortissimus meretur agnosci.*

<sup>120</sup> Hans KUHN, Philologisches zur Adoption bei den Germanen, Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 65 (1947) S. 37.

gewiesen: lieber stirbt ein Waffensohn, als daß er zuläßt, daß sein »Vater« Widriges erleidet.<sup>121</sup> Theoderich erwartete von seinem Waffensohn *devotio*,<sup>122</sup> gab aber seinerseits ein Schutzversprechen ab,<sup>123</sup> das er später freilich nicht einzulösen vermochte: Rodulf fiel, vielleicht um 505, im Kampf gegen die Langobarden,<sup>124</sup> ohne daß ihm sein »Vater« zu Hilfe kam.

Die offensichtliche Überlegenheit des Adoptivvaters wurde durch das hervorragende persönliche Ansehen Theoderichs, das der Amaler in seinem Schreiben betonte, ebenso verstärkt wie durch die größere militärische Macht der Ostgoten.<sup>125</sup>

Ein Überblick über die Beziehungen Theoderichs zu den germanischen Reichen zeigt beachtenswerte Unterschiede. Gegenüber den besonders eng verwandten Westgoten scheint der Amaler insofern eine gewisse Suprematie beansprucht zu haben, als er möglicherweise die Repräsentation des gotischen Gesamtstammes für sich vindizierte. Die bekannte Nachricht des Jordanes über die große Vornehmheit der Balthen, die aber von den Amalern noch übertroffen werde,<sup>126</sup> deutet darauf hin, daß man sich ostgotischerseits auf einen höheren Rang der Königssippe berief.<sup>127</sup>

<sup>121</sup> Var. IV, 2, 1: *et tanta in hoc actu vis est, ut prius se velint mori quam aliquid asperum patribus videatur infligi.*

<sup>122</sup> Vgl. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 341.

<sup>123</sup> Var. IV, 2, 3: *ille a te devotionem petit, qui te magis defensare disponit.* WIELERS S. 53 weist darauf hin, daß die im zwischenstaatlichen Verkehr praktizierte Adoption in der Regel ein Schutzbündnis zur Folge hatte.

<sup>124</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 148. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 552. DERS., Ostgotisches, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 41 (1926) S. 322. VARADY (wie Anm. 85) S. 352.

<sup>125</sup> Var. IV, 2, 3: *adoptat te talis de cuius gente tu potius formideris. nota sunt enim Erulis Gothorum deo iuvante solacia. nos arma tibi dedimus: gentes autem sibi olim virtutum pignora praestiterunt.*

<sup>126</sup> Jordanes, *Getica* 146, MGH AA V, 1, S. 96: *... ordinato super se rege Halarico, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo mirifica ...* Zu den Balthen vgl. Reinhard WENSKUS, Art. Balthen, Reallexikon für germanische Altertumskunde von Johannes HOOPS, 2. Aufl. Band 2, Berlin-New York 1976, S. 13 f., wo die Abstammung der tolosanischen Westgotenkönige von den Balthen erwiesen wird.

<sup>127</sup> Helmut de BOOR, Hat Siegfried gelebt?, in: Zur germanisch-deutschen Heldensage (= Wege der Forschung 14), hrsg. von Karl HAUCK, Darmstadt 1964, S. 36 (erstmalig in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 1939) weist darauf hin, daß Namen und Namenglieder der mütterlichen Sippe namentlich dann vererbt werden, wenn die Mutter einer bedeutenden Sippe angehörte; als ein Beispiel führt er Amalarich, den Sohn Alarichs II. mit Thiudegotho an. Das Gleiche gilt, wie de BOOR zeigte, auch für das thüringische Königshaus, wo der Sohn Hermenefreds mit Amalaberga den Namen Amalafried erhielt, und für die Königssippe der Burgunder: die Tochter Sigismunds und Ostrogothos hieß Suavegotta. Diese Beispiele beweisen, daß der hohe Anspruch der Amalersippe im frühen 6. Jahrhundert weithin anerkannt wurde. Zu Suavegotta vgl. Norbert MENZEL, Stammesgeschichtliche Rückschlüsse aus germanischen Personennamen, Beiträge zur Namensforschung 11 (1960), S. 90. Hier kann nicht untersucht werden, ob dieser hohe Anspruch der Amaler alten Ursprungs ist oder ob

Hinzu kam die Jugend Alarichs II., demgegenüber Theoderich sein höheres Alter geltend machte, um seinen Ratschlägen ein größeres Gewicht zu geben.<sup>128</sup> Die Wiedervereinigung der beiden Teile des Gotenstammes<sup>129</sup> nach der Absetzung Gesalechs ist wohl als Reaktion Theoderichs auf das Vordringen der Franken zu werten. So entstand ein Herrschaftsgebiet, das an Umfang und Leistungsfähigkeit dem weströmischen Reich um die Mitte des 5. Jahrhunderts in etwa entsprach, das aber die vandalische Rückendeckung genoß. Durch die Zusammenfassung von Ost- und Westgoten unter der Herrschaft Theoderichs sollte wohl ein Reich entstehen, das die wachsende fränkische Macht in ihre Schranken zu weisen vermochte.

Die Herrscher der Franken, Burgunder, Thüringer und Vandalen erscheinen in der diplomatischen Korrespondenz Theoderichs als gleichberechtigt; der besondere Adel, »die purpurne Würde der Amalersippe«<sup>130</sup> begründete neben dem hohen Lebensalter Theoderichs und der daraus resultierenden größeren Erfahrung einen gewissen Ehrevorrang des Ostgotenkönigs. Ein Unterordnungsverhältnis ist nur bei dem Herulerkönig nachweisbar.

Das Verhältnis Theoderichs zu anderen Germanenkönigen wurde vorzugsweise mit Begriffen umschrieben, die dem Kreis der Familie entlehnt waren. Die *affinitas* begegnet in fast allen Schreiben Theoderichs an auswärtige Herrscher. Daß sie ein besonderes Vertragsverhältnis bezeichnete, ergibt sich aus dem Schreiben an Thrasamund: hier wird sie den *extraneo-*

---

wir es mit einem Resultat von Theoderichs Erfolgen und einer möglicherweise bewußt betriebenen »Amalerpropaganda« zu tun haben. Gegen die Annahme, daß die Amaler von altersher den hohen Rang innegehabt hätten, den ihnen Theoderich zuschrieb, spricht der Bericht von Malchus, fragm. 15, hg. Carolus MÜLLER, *Fragmenta Historiarum Graecorum*, Band 4, 1868, S. 125: Als Theoderich Strabo 478 versuchte, die Anhänger Theoderichs des Amalers auf seine Seite zu ziehen, erklärte er ihnen, daß sie, die Goten, nicht geringerer Abstammung seien als ihr Anführer. Auch wenn man berücksichtigt, daß die Äußerungen des Theoderich Strabo demagogisch sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß die von Theoderich d. Gr. behauptete Präeminenz des Amalertums selbst bei Angehörigen seiner eigenen Wandergruppe in Zweifel gezogen werden konnte.

<sup>128</sup> Var. III, 2, 2 (an Gundobad) (siehe Anm. 99). Vgl. *ibid.*: *verentur senes, quamvis sint florida aetate ferventes*. Hier zeigt sich, daß die Angaben der Altersstufen nicht zu eng gedeutet werden dürfen: Theoderich war 507 wohl schwerlich ein Greis.

<sup>129</sup> WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 5) S. 20. CLAUDE (wie Anm. 6) S. 8 ff. DERS., Adel und Königtum im Westgotenreich, Sigmaringen 1971, S. 47 f. Hellmut ROSENFELD, Ost- und Westgoten, *Die Welt als Geschichte* 17 (1957) S. 245.

<sup>130</sup> Var. IX, 1, 2 (an Hilderich): *nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adiectum, si inter Hasdingorum stirpem retinuissetis Hamali sanguinis purpuream dignitatem*. Var. VIII, 5, 2: *... Hamalorum regalem prosapiam, blatteum germen, ...* Var. IV, 39, 2: *Hamali sanguinis virum non decet vulgare desiderium, quia genus suum conspicit esse purpuratum*.

*rum iura* gegenübergestellt,<sup>131</sup> die offensichtlich einen geringeren Stellenwert besaßen. Das sich aus der *affinitas* ergebende Rechtsverhältnis ist religiös begründet.<sup>132</sup> Deshalb gilt es als heilig und unverletzlich. Es schafft ein Vertrauensverhältnis (*fides*), das stärker ist als durch Geiselsstellung verbürgte Abmachungen.<sup>133</sup> Als verbindendes Element begegnet die *affinitas* nicht nur in Schreiben an Thrasamund und Chlodwig, sondern auch an Gundobad.<sup>134</sup> Wenn auch die sich aus ihr ergebenden Pflichten nicht genannt werden, so ist doch deutlich zu erkennen, daß ein Konflikt zwischen Personen, die durch *affinitas* verbunden sind, den *affines*, als höchst verwerflich galt.<sup>135</sup>

Ob die *affinitas* ein »echtes« Verwandtschaftsverhältnis voraussetzte oder ob Theoderich von dem Gedanken an die Existenz einer »Familie der Könige« ausging, läßt sich deshalb nicht entscheiden, weil auch der Warnenkönig zu den Verwandten gezählt wurde; über verwandtschaftliche Bindungen mit den Amalern ist jedoch nichts bekannt. Im Gegensatz zur oströmischen »Familie der Könige«,<sup>136</sup> deren – fiktiver – Verwandtschaftsgrad zum Kaiser sich nach dem Rang ihrer Reiche richtete, war für Theoderich das Alter seiner Partner maßgeblich, wie die »Sohnschaft« Alarichs II. und Chlodwigs zeigt.

Die Verwendung von Verwandtschaftsbezeichnungen im Verkehr mit anderen Herrschern war für das von Theoderich verfolgte Ziel einer allgemeinen Friedensordnung deshalb besonders gut geeignet, weil der Frieden eng mit dem Bedeutungsbereich Verwandtschaft verbunden war.<sup>137</sup> Die *affinitas* der Könige hatte für die von ihnen beherrschten Völker Konsequenzen. In einem Schreiben an Chlodwig ist die *affinitas* der

<sup>131</sup> Var. V, 43, 3: wie Anm. 63. WIELERS (wie Anm. 117) S. 62 spricht von einer familienrechtlichen Bindung.

<sup>132</sup> Var III, 4, 1 (an Chlodwig) (siehe Anm. 95).

<sup>133</sup> Var III, 2, 1.

<sup>134</sup> Var. I, 46, 2: ... *ut bonis nostris vestra gratia perfruatur, quae nobis etiam affinitate coniungitur*. Ebenso III, 1, 3: *inter duos enim nobis affinitate coniunctos non optamus aliquid tale fieri, unde unum minorem contingat forsitan inveniri*.

<sup>135</sup> Var. III, 2, 1: *non sine invidia nostra geritur, si nobis patientibus affinium clade dimicetur*. 2: *deceat enim nos aspera verba dicere, ne affines nostri ad extremum debeant pervenire*.

<sup>136</sup> Franz DÖLGER, Die »Familie der Könige« im Mittelalter, in: DERS., Byzanz und die europäische Staatenwelt, Darmstadt 1964, S. 36. (Erstmals in: Historisches Jahrbuch 60, 1940).

<sup>137</sup> Klaus von SEE, Altnordische Rechtswörter, Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen, Tübingen 1964, S. 142 ff. Hier wird die Existenz eines »Verwandtschaftsfriedens« bezweifelt. Eine höhere Einschätzung der Bedeutung der Sippe begründete Walter SCHLESINGER, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Band 1, Göttingen 1963, S. 286 ff. (Gleichzeitig in: Festschrift für Otto BRUNNER, 1963, S. 11–59).

Könige Voraussetzung für den Frieden ihrer *populi*.<sup>138</sup> Ähnliche Gedanken begegnen im Schreiben an den König der Warnen.<sup>139</sup>

Im Verkehr mit Germanenkönigen bediente sich Theoderich neben Ausdrücken, die dem Kreis der Familie entstammten, zur Kennzeichnung des Verhältnisses auch anderer Termini. Besonders aufschlußreich sind die Schreiben, die Theoderich während der Krise vor dem Ausbruch des fränkisch-westgotischen Krieges absandte. Alarich II., den der Amaler dringend zur Zurückhaltung mahnte, versprach er, dem Frankenkönig »mit seinen Verschworenen« entgegenzutreten, falls sich Chlodwig einer Vermittlung widersetze.<sup>140</sup> Etwa gleichzeitig teilte Theoderich dem Burgunderkönig mit, daß – falls es Alarich II. gut dünke – die ostgotischen Gesandten »mit den uns verschworenen *gentes*« zum Frankenkönig ziehen sollten, damit der Streit zwischen Chlodwig und den Westgoten »durch Vermittlung der Freunde« auf vernünftige Art beigelegt werde.<sup>141</sup> Man wird die Nachricht wohl so zu deuten haben, daß Gesandte der *gentes coniurati* an den Hof des Merowingers ziehen sollten, um dort im Sinne Theoderichs vorstellig zu werden. Die Könige der Stämme, zu denen diese eidliche Bindung bestanden, werden zwar namentlich nicht genannt, doch ist die Vermutung zulässig, daß die Herrscher, an die sich Theoderich in der Krise von 507 mit der Bitte um Intervention wandte, zu den *coniurati* gehörten. Man hat in jedem Fall mit eidlichen Bindungen<sup>142</sup> zwischen Theoderich und anderen Königen zu rechnen, deren Schwur auch ihre *gentes* band; Einblick in Einzelheiten läßt sich jedoch angesichts der stark rhetorisch geprägten Ausdrucksweise nicht gewinnen.

Ein weiterer Begriff, der in diesem Zusammenhang begegnet, verdient nähere Betrachtung. Theoderich stellte dem Westgotenkönig in Aussicht, sein Konflikt mit Chlodwig werde durch ein »Urteil der Freunde« beige-

<sup>138</sup> Vgl. Anm. 95. Zum Begriff *populus* in frühmittelalterlichen Quellen vgl. DOVE (wie Anm. 5) S. 40.

<sup>139</sup> Vgl. Anm. 113.

<sup>140</sup> Var. III, 1, 3: *obiciamus quamvis cognato cum nostris coniuratis eximias gentes iustitiamque, quae reges efficit fortiores . . .*

<sup>141</sup> Var. III, 2, 3: *Et ideo illum et illum legatos ad fraternitatem tuam credidimus destinandos, ut, si filio nostro Alarico visum fuerit, ad regem Francorum cum coniuratis nobis gentibus dirigere debeamus, quatenus causa, quae inter eos vertitur, amicis mediis abscidatur.* SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 341 stellte fest, daß der Ausdruck *coniuratae gentes* »nicht auf Unterordnung, sondern auf Gleichstellung« hinweist.

<sup>142</sup> WIELERS (wie Anm. 117) S. 26 nimmt an, daß die Eidesleistung beim Abschluß von Verträgen im Frühmittelalter im Mittelpunkt des mündlichen Verfahrens stand. DAHN (wie Anm. 53) S. 136 f. betonte, daß es sich keinesfalls um ein Unterordnungsverhältnis gehandelt habe.

legt.<sup>143</sup> In einem Brief an Gundobad spricht der Amaler von einer Schlichtung *amicis mediis*.<sup>144</sup> Die gleiche Redewendung enthält ein etwa gleichzeitig an Chlodwig abgesandtes Schreiben,<sup>145</sup> in dem der Amaler drohend bemerkt: »Wer meint, uns und unsere Ermahnungen verachten zu können – was wir nicht glauben – wird uns und unsere Freunde zu Feinden haben.«<sup>146</sup>

Die Häufung der Belege ist bemerkenswert. Der Zusammenhang, in dem von den *amici* Theoderichs gesprochen wird – sie sind als Schiedsrichter in Aussicht genommen und Theoderich erwartet im Kriegsfall ihre militärische Unterstützung – legt die Vermutung nahe, daß das Wort *amicus* hier einen rechtlichen Inhalt hat und jemanden bezeichnet, der eine – vermutlich wechselseitige – Beistandsverpflichtung eingegangen ist. Eine Gleichsetzung der *amici* mit den *coniurati*, die ja ebenfalls in den fränkisch-westgotischen Konflikt eingreifen sollten, liegt nahe, ist aber nicht zu beweisen. Angesichts dieser Unsicherheit wird man zögern, eine Verbindung zur fränkischen Schwurfreundschaft herzustellen. Diese »gemachte« Freundschaft ist als Beziehungsform auch im zwischenstaatlichen Bereich nachzuweisen, wo sie ein Verhältnis zwischen zwei Gleichgestellten bezeichnet.<sup>147</sup> Eine bemerkenswerte Parallele dieser gegenseitigen Treuebindung liegt darin, daß das Schiedsgericht zu ihrer Sphäre gehörte.<sup>148</sup> Dies erinnert an die von Theoderich in Aussicht genommene Vermittlungsaktion der *amici*. Da in den Schreiben des Amalers weder die Pflichten des *amicus* näher bezeichnet werden noch das Zustandekommen der *amicitia* eine Darstellung erfährt, muß man sich auf die Feststellung beschränken, daß die *amici* in einem Verhältnis zueinander standen, das von ihnen gemeinsames, koordiniertes politisches Handeln erwarten ließ. In die gleiche Richtung weist eine Nachricht des Jordanes, daß es im Westen keine *gens* gegeben habe, die mit Theoderich nicht durch *amicitia* oder Unterwerfung in Beziehung gestanden hätte.<sup>149</sup>

<sup>143</sup> Var. III, 1, 3: *Quapropter sustinete, donec ad Francorum regem legatos nostros dirigere debeamus, ut litem vestram amicorum debeant amputare iudicia.*

<sup>144</sup> Wie Anm. 141.

<sup>145</sup> Var. III, 4, 4: *sed in pace perseverantes, quae sunt mediis amicis placabiliter finire debeatis.*

<sup>146</sup> Ebda.: *ille nos et amicos nostros patietur adversos, qui talia monita, quod non opinamur, crediderit esse temnenda.*

<sup>147</sup> Wolfgang FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 71 (1954) S. 115. WIELERS (wie Anm. 117) S. 81 ff. Anna M. DRABEK, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020, Wien-Köln-Graz 1976, S. 100 f.

<sup>148</sup> FRITZE S. 115.

<sup>149</sup> Jordanes, Getica 303, MGH AA V, 1, S. 136: *nec fuit in parte occidua gens, quae Theodorico, dum adviveret, aut amicitia aut subiiectione non deserviret.*

Da der Begriff der *amicitia* hier im Gegensatz zur *subiectio* steht, muß er rechtliche Bedeutung gehabt haben.<sup>150</sup> Ein *amicitia*-Bund könnte auch mit dem Vandalenreich bestanden haben,<sup>151</sup> doch ist angesichts der stark rhetorisch gefärbten Redeweise des Ennodius ein untechnischer Gebrauch dieses Wortes nicht auszuschließen. Vielleicht wurde die *amicitia* durch Eidesleistung begründet.<sup>152</sup>

Auch die *caritas*, ein weiterer Begriff, den die frankolateinische Rechtsprache der Merowingerzeit gern mit dem Rechtskreis der Freundschaft verbindet,<sup>153</sup> erscheint in der Korrespondenz Theoderichs.<sup>154</sup> Ihr Inhalt bleibt freilich dunkel;<sup>155</sup> da dieser Begriff in den *Variae* nur einmal begegnet, hatte er wohl nur eine geringe Bedeutung. Weitaus häufiger wird die *concordia* erwähnt. Dieser Begriff wird in spätantiken Münzinschriften synonym mit *caritas*, *fides* und *pietas* gebraucht,<sup>156</sup> wo er zur Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Kaisern verwendet wird.<sup>157</sup> In einem Schreiben an Gundobad bezeichnet Theoderich die Wiederherstellung der *concordia* zwischen Alarich II. und Chlodwig als Ziel seiner Bemühungen in der Krise von 507.<sup>158</sup> Wenn die *concordia* wiederhergestellt werden konnte, so spricht das für die Annahme, daß Theoderich mit diesem Wort ein konkretes Beziehungsverhältnis bezeichnete. Es weist in die gleiche Richtung, wenn der Ostgotenkönig davon spricht, daß die *concordia* erworben werden könne.<sup>159</sup> Daß sie in enger Beziehung zum

<sup>150</sup> Vgl. PARADISI (wie Anm. 30) S. 189 f.

<sup>151</sup> Ennodius, *Panegyricus dictus Theoderico* 70, MGH AA VII, S. 211: *Quid castigatas Vandalorum ventis parentibus eloquar depraedationes, quibus pro annua pensione satis est amicitia tua?*

<sup>152</sup> Zur Eidesleistung beim Abschluß eines *amicitia*-Bündnisses vgl. DRABEK (wie Anm. 147) S. 95 f. Ein durch wechselseitige Eide bekräftigtes Bündnis ging Theoderich 478 mit seinem Nebenbuhler Theoderich Strabo ein: Malchus, fragm. 15 (wie Anm. 127) S. 125. Zum Ereignis vgl. SCHMIDT, *Ostgermanen* (wie Anm. 1) S. 282. Hier fehlt freilich ein Hinweis auf die *amicitia*.

<sup>153</sup> Wolfgang FRITZE, *Papst und Frankenkönig*, Sigmaringen 1973, S. 19. Bereits im Vertrag von Andelot erscheint die *caritas* in Verbindung mit der *fides*: ebda. S. 20. Wie Fritze ebda. zeigte, bemühte sich der Westgotenkönig Reccared um die *caritas* Childeberts II., so daß die Kenntnis dieses Begriffes im gotischen Bereich erwiesen ist.

<sup>154</sup> Var. II, 41, 3.

<sup>155</sup> WIELERS (wie Anm. 117) S. 8 setzt die *caritas* in enge Beziehung zur *pax*.

<sup>156</sup> Reinhard SCHNEIDER, *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft*, Lübeck-Hamburg 1964, S. 57.

<sup>157</sup> Ibid., S. 58.

<sup>158</sup> Var. III, 2, 4: *Quapropter fraternitas vestra adhibito mecum studio eorum nitatur reparare concordiam.*

<sup>159</sup> Var. V, 2, 3: *... quia semper prodest divitum regum adquisita concordia, qui, dum parvo munere leniuntur, maiore semper compensatione prospiciunt.* Daß in der Antike der Begriff *concordia* im zwischenstaatlichen Verkehr verwendet werden konnte, zeigte Eilir SKARD, *Zwei religionspolitische Begriffe: Euergetes-concordia*, in: *Af Arhandler Norske Videnskap-Akademi* 1931, 2, Oslo 1932, S. 1-105. Eine Untersuchung dieses Begriffes in Spätantike und Frühmittelalter steht noch aus.

Frieden stand, ergibt sich aus einem Schreiben an Chlodwig.<sup>160</sup> Sie hatte wechselseitige Hilfeleistung zur Folge.<sup>161</sup> Die *concordia* kann auch zwischen Herrschern bestehen, die nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind, wie ihre Erwähnung im Schreiben an die Esten zeigt.<sup>162</sup> Die Herstellung von Familienbanden vermag eine bestehende *concordia* zu verstärken.<sup>163</sup>

Für die Auffassung Theoderichs von seinem Verhältnis zu Ostrom ist sein berühmtes, von Cassiodor wohl nicht zufällig an den Anfang seiner Sammlung gestelltes Schreiben an Kaiser Anastasius<sup>164</sup> aus dem Jahr 508 von grundlegender Bedeutung. Für sein Verständnis ist zu berücksichtigen, daß es im Zusammenhang mit der Beilegung von Spannungen zwischen Ravenna und Konstantinopel entstand. Die Wiederherstellung des Friedens nahm Theoderich zum Anlaß, sich grundsätzlich über seine Stellung zum römischen Reich zu äußern. Nachdem er dem Kaiser mit äußerst schmeichelhaften, aber staatsrechtlich nichtssagenden Worten<sup>165</sup> seine Reverenz erwiesen hatte, umschrieb der Amaler seine eigene Position: mit göttlicher Hilfe habe er im Reich gelernt, gerecht über Römer zu herrschen.<sup>166</sup> Indem Theoderich den Erwerb seiner herrscherlichen Befähigung auf Gott zurückführte, berief er sich auf eine für die Legitimierung seiner Regierung entscheidende Instanz, die über dem Kaiser stand.<sup>167</sup> Hatte Theoderich im Vorhergehenden dem Kaiser einen Ehrevorrang eingeräumt, so betonte er hier die autonome, nicht vom Kaiser delegierte Grundlage seiner Herrschaft.<sup>168</sup> Es ist nur konsequent, wenn Theoderich

<sup>160</sup> Var. III, 4, 1 (wie Anm. 96). Aus dem folgenden Satz ergibt sich, daß Chlodwigs Bereitschaft zum Kriege im Gegensatz zur *concordia* stand.

<sup>161</sup> Var. V, 1, 3 (wie Anm. 113).

<sup>162</sup> Wie Anm. 159.

<sup>163</sup> Var. V, 43, 1 (wie Anm. 30).

<sup>164</sup> Vgl. E. BACH, Théodoric, Romain ou Barbare?, Byzantion 25/27 (1955/57) S. 416. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1), S. 149 ist wohl zu Recht der Ansicht, daß der Gedankengang des Schreibens von Theoderich stammt.

<sup>165</sup> DAHN (wie Anm. 53) S. 124 verwies auf die »ehrerbietige Unterordnung«, die Theoderich gegenüber dem Kaiser formell zeigte.

<sup>166</sup> Var. I, 1, 2: ... nos ... qui divino auxilio in re publica vestra didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter imperare possimus.

<sup>167</sup> Wilhelm ENSSLIN, Der Kaiser in der Spätantike, Historische Zs. 177 (1954) S. 460 zeigte, daß seit der Mitte des 5. Jahrhunderts die oströmischen Kaiser ihre Herrschaft verstärkt auf göttlichen Willen zurückführten. Über Bestrebungen Theoderichs, seine Herrschaft sakral zu legitimieren vgl. Pietro VACCARI, Concetto ed ordinamento dello stato in Italia sotto il governo dei Goti, 3. Settimana (wie Anm. 2) S. 592. Jan de VRIES, Theoderich d. Gr., Germanisch-Romanische Monatsschrift 42 (1961) S. 327 meint, daß ein Mosaik in San Vitale in Ravenna ursprünglich die Krönung Theoderichs durch Christus dargestellt habe.

<sup>168</sup> Daß sich Theoderich auch sonst wiederholt darauf berief, mit göttlicher Hilfe zu regieren, zeigte ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 156 f. Als eine – freilich späte – Analogie kann eine bulgarische Inschrift von 821/22 dienen, in der sich der Bulgaren-

in seinem Schreiben fortfährt: »Unsere Herrschaft ist eine Nachahmung der Euren, eine Kopie des einzigartigen Kaiserreiches«. <sup>169</sup> Das römische Reich ist demnach zwar verpflichtendes Vorbild, doch erstreckt sich die Regierungsgewalt des Kaisers nicht auf den Herrschaftsbereich Theoderichs. Durch die Imitation des »einzigartigen Imperium« erhält Theoderich eine Vorzugsstellung gegenüber anderen *gentes*. Diese an den Kaiser gerichtete Äußerung kann nicht als Zeugnis für ein Hegemoniestreben Theoderichs gegenüber den anderen Germanenreichen herangezogen werden; sie muß innerhalb ihres Kontextes gedeutet werden. Theoderich wollte gegenüber dem Kaiser die Legitimität seiner Herrschaft betonen, wobei er sich das Axiom zu eigen machte, daß nur eine auf Beachtung römischer Ordnung und römischer Gesetze gegründete Regierung rechtmäßig sei. Deshalb mußte er versuchen, seine Herrschaft von derjenigen der übrigen »Barbarenkönige« abzuheben. In äußerst ehrerbietiger Form begründete Theoderich seinen Anspruch auf eine lediglich moralisch, nicht aber staatsrechtlich dem Kaiser verpflichtete Herrschaft. Mögliche Zweifel an dieser Deutung beseitigt ein anderer Satz dieses Schreibens: »Wir glauben nicht, daß Ihr es duldet, wenn Zwietracht zwischen den beiden *res publicae*, die unter den alten Kaisern ein *corpus* bildeten, herrsche«. <sup>170</sup> Demnach ging Theoderich von der Existenz zweier *res publicae* aus, deren eine seiner Regierung unterstand. <sup>171</sup> Zwar hatten beide einst ein *corpus* gebildet, doch hatte die Vergangenheit für die Gegenwart lediglich moralische Bedeutung: zwischen den beiden *res publicae* solle Frieden herrschen. Der Aufruf zur Eintracht schließt mit dem Wunsch, daß das *regnum Romanum* stets einen gemeinsamen politischen Willen

---

herrscher mit offensichtlich antikaiserlicher Tendenz auf die göttliche Herkunft seiner Herrschaft beruft und damit seine Autonomie herausstellt: Veselin BEŠEVLIJEV, *Les inscriptions protobulgares et leur portée culturelle et historique*, *Byzantinoslavica* 32 (1971) S. 44.

<sup>169</sup> Var. I, 1,3: *Regnum nostrum imitatio vestra est, forma boni propositi, unici exemplar imperii: qui quantum vos sequimur, tantum gentes alias anteimus*. Vgl. ENSSLIN, *Romverbundenheit* (wie Anm. 28) S. 522 f. Joseph VOGT, *Der Niedergang Roms*, Zürich 1965, S. 503 schließt aus dieser Stelle ebenfalls auf die Vorstellung von der Existenz zweier voneinander unabhängiger Staaten, will aber das Reich als beide umschließenden Oberbegriff verstehen.

<sup>170</sup> Var. I, 1, 4: ... *patri vos non credimus inter utrasque res publicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere*.

<sup>171</sup> Auch Theodahad ging von der Unabhängigkeit seines Reiches aus, wenn er bei seinem Regierungsantritt an Justinian schrieb (Var. X, 2, 1): *Novis regibus mos est per diversas gentes proventus sui gaudia nuntiare, ut adquirant affectum principis externi de ipsa communionem regnandi*. Der Kaiser wird demnach als *externus princeps* bezeichnet. In einem Schreiben an den römischen Senat spricht Theodahad von der *res publica*, die Amalasantha beherrschte (Var. X, 4, 7): *Beata res publica quae tantae dominae gubernatione gloriatur*. Demnach bildete das Reich der Amalerin eine eigene *res publica*. Ähnlich Var. X, 9, 1 (Schreiben Theodahads an Justinian) ... *ad nostrae rei publicae potest gloriam pertinere*.

habe.<sup>172</sup> Der untechnische Sprachgebrauch (*regnum Romanum*) zeigt, daß hier kein übergreifendes staatsrechtliches Gebilde gemeint war, das Ostgoten- und oströmisches Reich umschlossen hätte. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß Gudileva, die Frau Theodahads, in einem Schreiben an Kaiserin Theodora von den *Romana regna* sprach, deren eines das Ostgotenreich war.<sup>173</sup> Kaiser Anastasius hatte sich einer ähnlichen Terminologie bedient; in einem Brief an den römischen Senat erwähnte er, ebenso wie Theoderich, die beiden *res publicae*.<sup>174</sup> Der gleiche Ausdruck begegnet in einem Schreiben des Senats an Anastasius.<sup>175</sup> Auch die päpstliche Kanzlei betrachtete das Herrschaftsgebiet des Kaisers als Ausland; es wird als *partes orientales*<sup>176</sup> oder *partes Graeciarum*<sup>177</sup> bezeichnet, denen das Reich Theoderichs als *partes Italiae* gegenüberstand.<sup>178</sup> Das Schreiben Theoderichs an Anastasius zeigt, daß sich der Amaler als Inhaber einer vom Kaiser unabhängigen Herrschaft<sup>179</sup> präsentierte, wobei er den römischen Charakter seiner Regierung betonte. Anastasius und dem oströmischen Reich kam lediglich ein Ehrenvorrang zu. Es ist wohl kein Zufall, wenn sich Theoderich jeden Hinweis auf die Vornehmheit der Amaler enthielt, mußte er doch wissen, daß dieses Argument in Konstantinopel auf Unverständnis stoßen würde. In einem weiteren Schreiben an den Kaiser, in dem Theoderich um die Bestätigung des von ihm nominierten Konsuls nachsuchte, ist wiederum von den beiden *res publicae* die Rede; bei der Auswahl der Kandidaten für das Konsulat stellte sich Theoderich als gleichberechtigter Partner des Kaisers hin.<sup>180</sup>

<sup>172</sup> Var. I, 1, 5: *Quas non solum oportet inter se otiosa dilectione coniungi, verum etiam decet mutuis viribus adiuvari. Romani regni unum velle, una semper opinio sit.*

<sup>173</sup> Var. X, 21, 2: *nam cum nullam inter Romana regna deceat esse discordiam, . . .*

<sup>174</sup> S. Hormisdæ papæ epistula 12, hg. A. THIEL, *Epistulae Romanorum pontificum genuinae*, Braunsberg 1868, S. 765 f. *Quotiens utrisque publicis rebus prospera voluntate consulitur . . .*

<sup>175</sup> Ibid. ep. 14, S. 769: *Proinde, piissime imperator, haec suo nomine senatus serenitatis tuae clementia provocatus adjunxit, ut animo quam benigno in utraque re publica concordanda fuisti . . .*

<sup>176</sup> Ibid., ep. 49, S. 838: *Quum Deo propitio partes orientales fueritis ingressi . . .*

<sup>177</sup> Ibid., ep. 7, S. 748: *Cum Dei adiutorio . . . venientes in partes Graeciarum, . . .*

<sup>178</sup> Ibid., ep. 59, S. 851: *. . . Stephanus et Leontius vv. ss. ab imperatore missi in occursum nobis venerunt, adhuc nescientes nos in partibus Graeciarum positos, quia talia mandata fuerunt comiti Stephano data, ut ad partes Italiae transirent in occursum nostrum.*

<sup>179</sup> Für eine faktische Unabhängigkeit Theoderichs sprach sich bereits aus Arnold Hugh Martin JONES, *The Constitutional Position of Odoacar and Theoderic*, *The Journal of Roman Studies* 52 (1962) S. 128.

<sup>180</sup> Var. II, 1, 4: *atque ideo vos, qui utriusque rei publicae bonis indiscreta potestis gratia delectari, iungite favorem, adunate sententiam: amborum iudicio dignus est eligi, qui tantis fascibus meretur augeri.* Vgl. ENSSLIN, *Theoderich* (wie Anm. 1) S. 152, dessen Deutung, daß das Ostgotenreich hier als Teil des *imperium* erscheint, wir zu-

Da kein weiteres Schreiben des Ostgotenkönigs an den Kaiser überliefert ist, wird man die Gestaltung des Verhältnisses anderen Quellen entnehmen müssen. Besonders bedauerlich ist der Verlust der *pacta*, die Theoderich mit Anastasius und wohl schon mit Zeno abgeschlossen hatte. Athalarich bat den Kaiser, ihm seine *amicitia* durch »jene *pacta*, jene *condiciones*« zu gewähren, die die Vorgänger des Kaisers mit Theoderich geschlossen hatten.<sup>181</sup> Bemerkenswert ist, daß das Wort *amicitia* zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen König und Kaiser auch in einem Schreiben Theodahads an Justinian wiederkehrt.<sup>182</sup> Ein Zusammenhang mit der Ernennung Theoderichs zum *amicus* des Kaisers Zeno<sup>183</sup> ist wahrscheinlich. Dabei bleibt der Inhalt des *amicitia*-Bündnisses im Dunkeln: die antike *amicitia* war »eine Rechtsbeziehung zwischen ungleichen, rechtlich und dem Rang nach nicht auf einer Ebene stehenden Partnern«. <sup>184</sup> Ähnliches gilt auch für den diplomatischen Verkehr der Byzantiner; bei der *amicitia* Theoderichs und seiner Nachfolger handelt es sich jedoch nicht um Beziehungen zwischen Staaten; vielmehr war die von Athalarich erwähnte *amicitia* ein Rechtsverhältnis, das zwischen Personen bestand, da es nach dem Tode Theoderichs der Erneuerung bedurfte. Der personale Charakter der Rechtsbeziehung erinnert an die fränkische »Schwurfreundschaft«. <sup>185</sup>

---

stimmen. Mit dem Konsulat war eine Institution angesprochen, die beide Reiche, das Ostgotenreich wie Ostrom verband. Theoderich betonte seine Selbständigkeit im Rahmen der römischen Ordnung. Andernfalls hätte er selbst die Legitimität seiner Herrschaft in Zweifel gezogen. Die Betonung der übergreifenden, durch das Konsulat symbolisierten Ordnung ergab sich auch aus dem Anlaß des Schreibens.

<sup>181</sup> Var. VIII, 1, 5: *quapropter ad serenitatem vestram illum et illum legatos nostros aestimavimus esse dirigendos, ut amicitiam nobis illis pactis, illis condicionibus concedatis, quas cum divae memoriae domno avo nostro inclitos decessores vestros constat habuisse.* Diese Stelle widerlegt die Ansicht von PARADISI (wie Anm. 30) S. 187, der in der *amicitia* lediglich eine von beiden Vertragspartnern anerkannte Grundlage sah, die rechtliche Beziehungen zwischen zwei Staaten erst ermöglichte. Da die *amicitia* durch *pacta*, also wohl durch schriftlich fixierte Verträge geschlossen werden konnte, muß sie selbst einen konkreten Rechtsinhalt gehabt haben.

<sup>182</sup> Var. X, 2, 3: *Neque enim nova est ista dilectio: nam si decessorum vestrorum facta recolatis, agnoscitis quandam esse consuetudinis legem cum illo imperio amicitiam Hamalos semper habuisse.* Der oströmische Historiker Malchus erwähnt, daß die Ostgoten 493 φίλοι Ῥωμαίων werden wollten (Malchus, fragm. 2, wie Anm. 127, S. 113). Hier erstreckt sich die »Freundschaft« auf Ostgoten und Römer, nicht auf Einzelpersonen. Theoderich wird von Malchus, fragm. 11 (wie Anm. 127) S. 118 als φίλος der Römer bezeichnet. Eine Untersuchung dieses Begriffes bei den frühbyzantinischen Schriftstellern wäre wünschenswert. D. A. MILLER, *Byzantine Treaties and Treaty-Making: 500–1025. A. D.*, *Byzantinoslavica* 32 (1971) S. 56–76, behandelt Fragen der Terminologie nicht. Herakleios schloß mit den Avaren einen »Freundschaftsvertrag«: *ibid.*, S. 61. Vgl. DÖLGER (wie Anm. 136) S. 39, Anm. 8.

<sup>183</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 41. Carmelo CAPUZZI, *L'imperatore Anastasio I. (491–518)*, Rom 1969, S. 158 und 161.

<sup>184</sup> DRABEK (wie Anm. 147) S. 100 auf Grund von PARADISI (wie Anm. 30) S. 178 ff.

<sup>185</sup> Vgl. DRABEK (wie Anm. 147) S. 101.

Die Regelung der Stellung Theoderichs in Italien bereitete anfangs erhebliche Schwierigkeiten. Eine Gesandtschaft an den Kaiser unter Leitung des *caput senatus* Festus<sup>186</sup> blieb erfolglos, ebenso eine weitere in der ersten Hälfte des Jahres 492 unter Faustus Niger.<sup>187</sup> Wir wissen nur, daß Theoderich die Übersendung königlicher Gewänder als Zeichen seiner Anerkennung erstrebte.<sup>188</sup> Ob es außerdem strittige Punkte gab, ist unbekannt.<sup>189</sup> In diesem Zusammenhang verdient eine vielzitierte Nachricht der *Excerpta Valesiana* Beachtung, die berichtet, daß die Goten nach der Ermordung Odoakers Theoderich zu ihrem König gemacht hatten, ohne die Antwort des Kaisers an die königliche Gesandtschaft abzuwarten.<sup>190</sup> Der Sinnzusammenhang, in dem die Nachricht steht, läßt deutlich erkennen, daß der anonyme Autor dieser Quelle den Erhebungsakt vor allem als ein gegen mögliche kaiserliche Ansprüche gerichtetes Unterfangen betrachtete.<sup>191</sup> Die demonstrative Königserhebung Theoderichs sollte wohl die ihm vom Kaiser verweigerte Anerkennung als Herrscher über Italien ersetzen und Ostrom verdeutlichen, daß der Amaler die von ihm im Kampf gegen Odoaker errungene Herrschaft auch kraft eigenen Rechtes ausüben konnte.<sup>192</sup> Auch die Amnestie, die Theoderich zu Beginn seiner Regierung in Italien auf Bitten der Bischöfe Epiphanius von Pavia und Laurentius von Mailand erließ, war ein Akt, der seine ihm vom Kaiser übertragenen Kompetenzen überschritt<sup>193</sup> und deshalb wohl als Demonstration seines Strebens nach Autonomie zu deuten ist. Die Einigung mit dem Kaiser erfolgte 497, als Anastasius königliche Gewänder übersandte und die Differenzen wegen der *praesumptio regni* – gemeint ist zweifel-

<sup>186</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 68. Johannes SUNDWALL, Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums, Helsingfors 1919, S. 190.

<sup>187</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 74. DERS., Romverbundenheit (wie Anm. 28) S. 515 weist darauf hin, daß das Zögern des Kaisers einer Drohung gegen Theoderich gleichkam. CAPUZZI (wie Anm. 183) S. 111.

<sup>188</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 69. DERS., Romverbundenheit (wie Anm. 28) S. 512. JONES (wie Anm. 179) S. 127 stellte fest, daß die Quellen über das Abkommen Theoderichs mit Kaiser Zeno unklar sind.

<sup>189</sup> JONES (wie Anm. 179) S. 128 meint, Theoderich, der bereits König der Goten war, habe eine Ausdehnung seines Königtums auch über die römische Bevölkerung Italiens erstrebt.

<sup>190</sup> *Excerpta Valesiana* II, 57, rec. Jacques MOREAU, Velizar VELKOV, Leipzig 1968: *Theodericus enim, qui in legationem direxerat Faustum Nigrum ad Zenonem, at ubi cognita morte eius antequam legatio reverteretur, ut ingressus est Ravennam et occidit Odoacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem non expectantes iussionem novi principis.* Zu dieser Stelle vgl. Dietrich CLAUDE, Die Königserhebung Theoderichs d. Gr., in: Festschrift für Heinz Löwe, Köln–Wien 1978, S. 3 f.

<sup>191</sup> CLAUDE, Königserhebung S. 4 f.

<sup>192</sup> Ähnlich M. A. WES, Das Ende des Kaisertums im Westen des Römischen Reiches, s'Gravenhage 1967, S. 160. CAPUZZI (wie Anm. 183) S. 160.

<sup>193</sup> ENSSLIN, Romverbundenheit (wie Anm. 28) S. 513.

los die Erhebung von 493 – beigelegt wurden.<sup>194</sup> Daß Theoderich nicht kaiserlicher Beamter war, ergibt sich daraus, daß er mit Anastasius *pacta* vereinbart hatte.<sup>195</sup> Mit einem Beamten schließt der Kaiser jedoch keine *pacta*.<sup>196</sup> Die Übersendung königlicher Gewänder durch Anastasius, ein Vorgang, für den die byzantinische Geschichte zahlreiche Parallelen bietet,<sup>197</sup> bedeutete nach den Anschauungen jener Zeit, die den modernen Souveränitätsbegriff nicht kannte, die Anerkennung einer gewissen Suprematie des Kaisers.<sup>198</sup> In die gleiche Richtung deutet die schon von Kaiser Zeno vorgenommene Adoption Theoderichs zum Waffensohn.<sup>199</sup> Die dadurch hergestellten fiktiven Familienbande – der flavische Königstitel Theoderichs<sup>200</sup> ließe sich auch auf diese »gemachte« Verwandtschaft zurückführen – gab Theoderich einen Platz in der Nähe des Kaisers, aber doch unter ihm. Die gleiche künstliche Familienverbindung wurde auch zwischen Kaiser Justinus I. und Theoderichs Schwiegersohn und präsidentem Nachfolger Eutharich hergestellt.<sup>201</sup> Nach dem Tode Theoderichs interpretierte man in Ravenna diesen Akt folgendermaßen: um der Einigkeit willen wurde derjenige zum Waffensohn gemacht, der Euch fast gleichaltrig war.<sup>202</sup> Der künstliche Charakter der durch Waffensohnschaft begründeten Verwandtschaft wurde durch den – vielleicht der Realität nicht entsprechenden – Hinweis auf die Gleichaltrigkeit von Justinus und Eutharich verdeutlicht.<sup>203</sup> Die Waffensohnschaft hatte die

<sup>194</sup> Excerpta Valesiana II, 64 (wie Anm. 190): *Facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni, et omnia ornamenta palatii, quae Odoacar Constanti-nopolim transmiserat, remittit.* Auf diese Nachricht stützt sich die Annahme, Theoderich habe von Anastasius kaiserliche Gewänder erhalten: MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 537, Anm. 2. SCHENK VON STAUFENBERG, Theoderich der Große (wie Anm. 13) S. 123. VETTER (wie Anm. 17) S. 56. SCHMIDT, Theoderich (wie Anm. 18) S. 410. JONES (wie Anm. 179) S. 127. Dabei hatte schon ENSSLIN (wie Anm. 17) S. 506 nachgewiesen, daß Theoderich königliche, nicht aber kaiserliche Gewänder von Kaiser Anastasius erhalten hatte. Ebenso DERS., Zu den Grundlagen von Odoakers Herrschaft, in: Serta Hoffilleriana, Agram 1940, S. 386. DERS., Theoderich (wie Anm. 1) S. 77 f. DANNENBAUER (wie Anm. 21) S. 304. VOGT (wie Anm. 169) S. 494 spricht zu Recht von den »Abzeichen der Königswürde«, die Theoderich vom Kaiser erhielt.

<sup>195</sup> Wie Anm. 181.

<sup>196</sup> Alfred von HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, Breslau 1899, S. 103.

<sup>197</sup> Vgl. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 78. TREITINGER (wie Anm. 53) S. 204.

<sup>198</sup> Louis BRÉHIER, Les institutions de l'Empire byzantin, 2. Auflage Paris 1970, S. 239.

<sup>199</sup> Jordanes, Getica 289 S. 132: *et post aliquod tempus ad ampliandum honorem eius in arma sibi eum filium adoptavit . . .* ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 41. WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 5) S. 28, Anm. 77. JONES (wie Anm. 83) S. 225. Bréhier S. 240.

<sup>200</sup> Vgl. WOLFRAM, Intitulatio (wie Anm. 29) S. 56 ff.

<sup>201</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 298.

<sup>202</sup> Var. VIII, 1, 3: *desiderio quoque concordiae factus est per arma filius, qui annis vobis paene videbatur aequaevus.*

<sup>203</sup> WOLFRAM, Theogonie (wie Anm. 44) S. 86 hält die Angabe der Gleichaltrigkeit für ein Produkt der politischen Rhetorik.

Herstellung guter Beziehungen, der *concordia*, zur Folge, wobei der Adoptierende als »Vater« freilich einen höheren Rang einnahm.<sup>204</sup> Für die ostgotische Königsnachfolge hatte das gemachte Verwandtschaftsverhältnis keine Konsequenzen. In einem Schreiben an Justinus I. erklärte Athalarich, daß er das väterliche Erbe angetreten habe,<sup>205</sup> wozu er offensichtlich keiner Genehmigung seines fiktiven Großvaters<sup>206</sup> bedurfte. Die Waffensohnschaft beeinflusste die Herrschaftsnachfolge ebensowenig wie im Verhältnis Theoderichs zu Rodulf. Sie diente vielmehr dazu, den Beziehungen zwischen zwei Herrschern eine gute Grundlage zu geben, die gleichzeitig eine Rangabstufung zum Ausdruck brachte. In einem Schreiben des römischen Senats an Anastasius wird Theoderich als Sohn des Kaisers bezeichnet.<sup>207</sup> Die Handlungsfreiheit des Rangniederen blieb unberührt. Eine faktische Unabhängigkeit Theoderichs von Ostrom setzte auch der gut informierte Prokop voraus, der bezeugt, daß sich der Amaler zwar *rex* nennen ließ und es ablehnte, kaiserliche Insignien zu tragen, seine Untertanen aber mit kaiserlicher Machtfülle regierte<sup>208</sup> und in Wahrheit wie ein Kaiser herrschte.<sup>209</sup> Gegenüber dem Kaiser betonte Theoderich den römischen Charakter seiner Herrschaft, ließ aber keinen Zweifel daran, daß er in seinem Bereich autonom regiere.<sup>210</sup>

<sup>204</sup> Die Herstellung künstlicher Verwandtschaftsbeziehungen zum byzantinischen Kaiser begegnet im Frühmittelalter häufig, wobei jedoch die Formen stark variieren. Vgl. DÖLGER (wie Anm. 136) S. 34–69. DERS., Der Bulgarenherrscher als geistlicher Sohn des byzantinischen Kaisers, in: DERS., Byzanz und die europäische Staatenwelt, Darmstadt 1964, S. 183–196, besonders S. 188 ff. TREITINGER (wie Anm. 53) S. 195 f.

<sup>205</sup> Var. VIII, 1, 4: *introducatur et in vestram mentem, qui adepti sumus regiam hereditatem.*

<sup>206</sup> Var. VIII, 1, 3 f.: *in parentelae locum vester iam transire debet affectus: nam ex filio vestro genitus naturae legibus vobis non habetur extraneus. Atque ideo pacem non longinquus, sed proximus peto, quia tunc mihi dedistis gratiam nepotis, quando meo parenti adoptionis gaudia praestitistis.* Daß die Adoption durch Waffenleihe im Gegensatz zur Adoption nach römischem Recht keine erbrechtlichen Folgen hatte, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus Prokop, bell. Pers. I, 11, 6 ff. Der Perserkönig Kawādh hatte Justinus I. gebeten, seinen Sohn, den späteren Chosrau I., zu adoptieren. Die Absicht des Kaisers, die Adoption durch eine Urkunde vorzunehmen (Prokop, bell. Pers. I, 11, 12) wurde vom *quaestor* Proclus verhindert, der auf die erbrechtlichen Konsequenzen dieses Verfahrens hinwies; er schlug stattdessen eine Adoption »nach Art der Barbaren« durch Waffenleihe vor (ibid. I, 11, 23). Diese Form erschien wiederum den Persern unannehmbar, so daß die Adoption unterblieb. Vgl. Arthur CHRISTENSEN, L'Iran sous les Sassanides, 2. Auflage Kopenhagen 1944, S. 355. Berthold RUBIN, Das Zeitalter Justinians, Band 1, Berlin 1960, S. 259 f. Der Bericht Prokops zeigt, daß führenden Juristen am Hof von Konstantinopel das Institut der Adoption durch Waffenleihe wohl bekannt war, es aber gegenüber der römischen Adoption als minderwertig galt.

<sup>207</sup> S. Hormisdæ papae ep. 14, hg. THIEL (wie Anm. 174) S. 768: ... *domini nostri invictissimi regis Theodorici filii vestri* . . .

<sup>208</sup> Prokop. bell. Goth. I, 1, 26. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 29) S. 40.

<sup>209</sup> Prokop I, 1, 29.

<sup>210</sup> Ähnlich bereits GANSHOF, Histoire des relations internationales (wie Anm. 86) S. 10. JONES (wie Anm. 179) S. 128.

Das Verhältnis Theoderichs zum Kaiser beeinflusste indirekt auch seine Herrschaftsausübung in Italien. Das Bestreben, kaiserliche Reservatrechte nicht anzutasten, kommt im ostgotischen Urkundenwesen besonders deutlich zum Ausdruck. Theoderich stellte – anders als der Kaiser – in seinen amtlichen Schriftstücken den eigenen Namen dem des Adressaten nach, was der in Privaturkunden üblichen Form entsprach.<sup>211</sup> Zwar enthalten die *Variae* Beispiele für alle Arten von Urkunden, die ein Kaiser ausstellen konnte, doch verzichtete Theoderich auf Bezeichnungen wie *rescriptum*, *adnotatio*, *sacri affatus*, *sacri apices*, mit denen Dokumente benannt wurden, deren Ausstellung allein dem Kaiser vorbehalten war.<sup>212</sup> Obwohl der Inhalt zahlreicher ostgotischer Königsurkunden dem der kaiserlichen Reskripte entsprach, zog die Kanzlei Theoderichs Bezeichnungen wie *praeceptum*, *auctoritas* oder *iussio* vor; diese Urkunden konnten im römischen Reich neben dem Kaiser auch Beamte ausstellen. Das Wort *sancimus* wurde weitgehend vermieden,<sup>213</sup> die ostgotische Kanzlei verzichtete auf den Gebrauch der kaiserlichen Kanzleischrift ebenso wie auf den der Purpurtinte.<sup>214</sup>

Die gleiche Zurückhaltung zeigte sich in der Münzprägung. Die Münzen Theoderichs tragen das Bild des Kaisers, lediglich das Monogramm des Königs zeigt, daß sie in seinem Reich geprägt wurden.<sup>215</sup> Auf Prägung von Goldmünzen in eigenem Namen hat Theoderich offensichtlich verzichtet, wenn auch die Formel für die Einsetzung eines Vorstehers der Münze davon spricht, daß Goldmünzen mit dem Bild des Ostgotenkönigs geprägt worden seien.<sup>216</sup> Man wird jedoch die numismatische Evidenz höher zu bewerten haben als die von Cassiodor überlieferte Formel, die möglicherweise einen Rechtsanspruch, der nicht ausgefüllt wurde, wiedergab. Das berühmte Medaillon von Morro d'Alba, ein Goldstück im Gewicht von drei *solidi*,<sup>217</sup> war ebenso wie die Multiplen des Ostreiches keine zum Umlauf bestimmte Münze;<sup>218</sup> zwar erscheinen auf ihm wesentliche Elemente der spätantiken Ikonographie – so die Victoria und die

<sup>211</sup> Peter CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde, Thessaloniki 1977, S. 126.

<sup>212</sup> Ibid. S. 130.

<sup>213</sup> Ibid.

<sup>214</sup> Ibid. S. 130 f.

<sup>215</sup> Franz Ferdinand KRAUS, Die Münzen Odoakers und des Ostgotenreiches in Italien, Halle 1928, S. 75 ff. Warwick WROTH, Catalogue of the Coins of the Vandals, Ostrogoths and Lombards and of the Empires of Thessalonica, Nicaea and Trebizond in the British Museum, London 1911.

<sup>216</sup> Var. VII, 32, 2. Vgl. Della VALLE (wie Anm. 22) S. 120, Anm. 2.

<sup>217</sup> KRAUS S. 78 f. BIERBRAUER (wie Anm. 107) S. 293. Moneta Imperii Byzantini. Rekonstruktion des Prägeaufbaues auf synoptisch-tabellarischer Grundlage (= Veröffentlichungen der numismatischen Kommission, hg. von Robert GÖBEL), Band 1, Wolfgang HAHN, Von Anastasius I. bis zu Justinianus I. (491–565), Wien 1973, S. 83.

<sup>218</sup> KRAUS S. 79. SCHMIDT, Theoderich (wie Anm. 18) S. 409.

Geste der *adlocutio*,<sup>219</sup> doch zeigen Umschrift und Darstellung des Königs gravierende Unterschiede zu kaiserlichen Medaillen: Theoderich erscheint in lang herabfallendem Haar,<sup>220</sup> die Inschrift auf dem Revers nennt ihn *rex Theodericus victor gentium*.<sup>221</sup> Diese Inschrift ist auf römischen Münzen nicht nachzuweisen.<sup>222</sup>

Zurückhaltung legte sich Theoderich auch in seiner Gesetzgebungstätigkeit auf. Er verzichtete darauf, *leges* zu erlassen, was allein dem Kaiser vorbehalten war, und gab seiner Gesetzgebung die Form von *edicta*, die auch Magistrate erlassen konnten.<sup>223</sup> Die Gesetzgebung Theoderichs wurde durch diesen mehr formalen Unterschied nicht beeinträchtigt;<sup>224</sup> die überlieferten *edicta* »unterscheiden sich nicht selten nur durch ihre Bezeichnung von einer kaiserlichen *lex* und stimmen . . . keineswegs immer mit dem römischen Recht überein«. <sup>225</sup> Nicht einheitlich verfuhr die ostgotische Kanzlei in dem Gebrauch des eigentlich dem Kaiser vorbehaltenen Wortes *sacer* in Verbindung mit dem König. Während nie von einem *sacrum palatium* oder eines *sacrum cubiculum* die Rede war,<sup>226</sup> wurde der königliche Hausbesitz als *divina domus* bezeichnet,<sup>227</sup> Theoderich verfügte über eine *sacra vestis*,<sup>228</sup> es gab einen *comes sacrarum largitionum*.<sup>229</sup>

In den amtlichen Verlautbarungen Theoderichs erscheint das Bekenntnis zur Wahrung der römischen Tradition geradezu als Leitmotiv. Ziel der Regierungstätigkeit ist die Erhaltung der *civilitas*,<sup>230</sup> der durch Gesetze geregelten römischen Lebensordnung, die zu wahren auch zu den

<sup>219</sup> Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Band 1 (= Schriften der MGH 13/1), Stuttgart 1954, S. 227. BIERBRAUER (wie Anm. 107) S. 293. VETTER (wie Anm. 17) S. 59 ff., der jedoch die imperialen Elemente überbewertet. Siegfried FUCHS, Kunst der Ostgotenzeit, Berlin 1944, S. 11 und 58 ff.

<sup>220</sup> SCHRAMM S. 228 f. BIERBRAUER (wie Anm. 107) S. 292.

<sup>221</sup> SCHRAMM S. 228. BIERBRAUER (wie Anm. 107) S. 293.

<sup>222</sup> SCHRAMM S. 228. Ähnliche römische Inschriften lauten: *triumphator gentium barbarorum*, *victor omnium gentium*, *victori gentium barbarorum*. Ich verdanke diese Angaben einer mündlichen Mitteilung von Herrn Hans-Werner RITTER (Marburg).

<sup>223</sup> MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 519. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 387. JONES (wie Anm. 179) S. 120. Giulio VISMARA, Romani e Goti di fronte al diritto nel regno Ostrogoto, 3. Settimana (wie Anm. 2) S. 418.

<sup>224</sup> VON HALBAN (wie Anm. 196) S. 108.

<sup>225</sup> Hermann NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter, Band 1, Göttingen-Frankfurt-Zürich 1972, S. 122.

<sup>226</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 159.

<sup>227</sup> Var. V, 9, 2. VII, 43.

<sup>228</sup> Var. I, 2, 1. VI, 7, 6.

<sup>229</sup> Var. VI, 7.

<sup>230</sup> DAHN (wie Anm. 53) S. 129. BACH (wie Anm. 164) S. 419. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 218. DERS., Romverbundenheit (wie Anm. 28) S. 529. Francesco GIUNTA, I Goti e la romanità, in: Nuove questioni di storia medievale, Mailand 1964 S. 49.

vornehmsten Aufgaben des Kaisers gehört.<sup>231</sup> Bezeichnend für die hochkonservative Haltung ist eine an den Senat gerichtete Verlautbarung Theoderichs, derzufolge es sein Anliegen sei, alles in den früheren Stand zurückzusetzen.<sup>232</sup> Den Bewohnern der Provence verkündete er 508, daß sie durch die Eingliederung ins Ostgotenreich ihre alte Freiheit wiedererlangt hätten.<sup>233</sup> Theoderich wollte, daß die Untertanen seine Regierung als Fortsetzung der kaiserlichen betrachteten. Als Ziel dieser Propaganda, für die sich leicht weitere Beispiele aus den *Variae* beibringen ließen, wird man unschwer die Absicht zur Legitimierung der eigenen Herrschaft gegenüber einer Bevölkerung erkennen können, in der die Erinnerung an die imperiale Vergangenheit zweifellos ungleich stärker war als bei den romanischen Untertanen der übrigen Germanenreiche. Als Träger dieses Gedankengutes kommen vor allem die Senatoren in Betracht.<sup>234</sup> Theoderich bedachte den Senat mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken.<sup>235</sup> In der Theorie galt der Senat als dem Ostgotenkönig gleichberechtigter Träger des Reiches.<sup>236</sup>

Die Regierungstätigkeit Theoderichs entsprach weitgehend seinen Äußerungen, wenn man von seinen letzten Lebensjahren absieht.<sup>237</sup> Angehörige des Senatorenstandes hatten während seiner Regierung die höchsten Zivilämter am Hof von Ravenna inne,<sup>238</sup> doch darf nicht übersehen werden, daß der Senat in seiner Haltung gegenüber Theoderich gespalten war.<sup>239</sup> Wenn der König die bedeutendste Stadt seines Reiches, Rom, nur selten betrat, und sie weitgehend dem Papst und dem Senat überließ,<sup>240</sup> so könnte sich hier eine Rücksichtnahme auf beide Institutionen spiegeln. Bei seinem Aufenthalt im Jahr 500 war Theoderich offensichtlich be-

<sup>231</sup> DELLA VALLE (wie Anm. 22) S. 121.

<sup>232</sup> Var. III, 31, 1: *Quamvis universae rei publicae nostrae infatigabilem curam desideremus impendere et deo favente ad statum studeamus pristinum cuncta revocare, . . .* ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 160.

<sup>233</sup> Var. III, 17, 1: *Libenter parendum est Romanae consuetudini, cui estis post longa tempora restituti . . . atque ideo in antiquam libertatem deo praestante revocati vestimini moribus togatis, . . .*

<sup>234</sup> WES (wie Anm. 192) S. 152 betont, daß die konservative Grundhaltung eines Teiles des Senats zu einer positiven Einstellung gegenüber der gotischen Herrschaft führte.

<sup>235</sup> Das ergibt sich aus den in den *Variae* überlieferten Schreiben Theoderichs an den Senat, der an einer Stelle sogar als *ordo sacer* bezeichnet wird: Var. IV, 29, 1. Vgl. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 374.

<sup>236</sup> Var. II, 24, 3: *Atque ideo, patres conscripti, qui parem nobiscum rei publicae debetis adniscum . . .* MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 489.

<sup>237</sup> Vgl. BACH (wie Anm. 164) S. 420.

<sup>238</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 88. SUNDWALL (wie Anm. 186) S. 190.

<sup>239</sup> SUNDWALL (wie Anm. 186) S. 219 f.

<sup>240</sup> Eugen EWIG, *Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age*, *Revue Historique*, fasc. 467 (1963) S. 28, jetzt auch in E. EWIG, *Spätant. u. Fränk. Gallien* (wie Anm. 62), S. 365.

müht, der Tradition kaiserlicher Repräsentation zu folgen; anlässlich seiner Tricennalien ließ er Zirkusspiele abhalten, erhöhte die Kornspenden für die *plebs* und ließ den Kaiserpalast wiederherstellen.<sup>241</sup> Keine dieser Maßnahmen verletzte die kaiserlichen Reservatrechte.<sup>242</sup> Das gleiche gilt von den ungewöhnlich prächtigen Spielen, die Eutharich 519 anlässlich der Übernahme des Konsulats veranstaltete.<sup>243</sup> Die Gründung – oder Umbenennung – von Theodoricopolis, einer Stadt, die den Namen des Königs erhielt,<sup>244</sup> berührte kaiserliche Prärogative nur am Rande. Die Benennung einer seiner Töchter nach der Kaiserin Ariadne<sup>245</sup> sollte wohl die enge Beziehung der Amaler zur kaiserlichen Familie demonstrieren.

Wenn sich auch Theoderich trotz der Betonung seines Willens zur Wahrung der Kontinuität gegenüber seinen Untertanen nicht als kaisergleich präsentierte, so finden sich doch zahlreiche Belege dafür, daß es Römer gab, die ihm eine kaisergleiche Stellung zuwiesen. Er selbst bezeichnete sich einmal mit dem untechnischen Titel *princeps Romanus*,<sup>246</sup> wodurch sein Anspruch auf die Herrschaft auch über Römer deutlich zum Ausdruck kam. Er wurde als neuer Traian und Valentinian gefeiert<sup>247</sup> und damit zum Träger imperialer Traditionen stilisiert. Die

<sup>241</sup> Cassidor, Chronicon a. 500, MGH AA XI, S. 160. Excerpta Valesiana II, 67 (wie Anm. 190): *Per tricennale triumphans populo ingressus palatium, exhibens Romanis ludos circensium, donavit populo Romano et pauperibus annonas singulis annis, . . . et ad restaurationem palatii seu ad recuperationem moenia civitatis singulis annis libras ducentas de arca vinaria dari precepit.* ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 107 f. SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 339. DELLA VALLE (wie Anm. 22) S. 133 und 157 f. WES (wie Anm. 192) S. 162.

<sup>242</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 109 wies darauf hin, daß Theoderich zweifellos bereits in Konstantinopel in seiner Eigenschaft als Konsul Zirkusspiele abgehalten hatte.

<sup>243</sup> Cassiodor, Chron. a. 519 S. 161: *Eo anno multa vidit Roma miracula, editionibus singulis stupente etiam Symmacho Orientis legato divitias Gothicis Romanisque donatas.* ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 298. Daß die Bedeutung, die den Zirkusspielen als Element kaiserlicher Repräsentation zukam, im Ostgotenreich wohlbekannt war, zeigt sich an der Abhaltung von Spielen nach der Einnahme Roms durch Totila im Jahr 550: Prokop, bell. Goth. III, 37, 4. RUBIN, Theoderich (wie Anm. 21) S. 55.

<sup>244</sup> SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 1) S. 642, Nachtrag zu S. 382 suchte Theodoricopolis im schweizerischen Bodenseegebiet.

<sup>245</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 84. DERS., Romverbundenheit (wie Anm. 28) S. 516. MENZEL (wie Anm. 127) S. 90.

<sup>246</sup> Var. III, 16, 3: *avara declina, ut talem te iudicem provincia fessa suscipiat, qualem Romanum principem transmisisse cognoscat.* Als *princeps* konnte sowohl der Kaiser als auch der Gotenkönig bezeichnet werden: vgl. MGH AA XII, S. 573, Register, s. v. *princeps*.

<sup>247</sup> Excerpta Valesiana II, 60 (wie Anm. 190). *Sic gubernavit duas gentes in uno . . . ut etiam a Romanis Traianus vel Valentinianus, quorum tempora sectatus est, appellaretur, . . .* ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 111. Athalarich teilte in seiner Proklamation den Römern mit, daß er dem Beispiel Traians zu folgen gedenke: Var. VIII, 3, 5: *ecce Traiani vestri clarum saeculis reparamus exemplum . . .*

Synode, die 499 in Rom tagte, bedachte Theoderich mit Akklamationen, wie sie dem Kaiser zukamen.<sup>248</sup> Bei seinem Besuch in Rom im Jahre 500 wurde Theoderich vermutlich mit kaiserlichem Zeremoniell empfangen.<sup>249</sup> In einer Inschrift aus der Umgebung von Terracina erscheint er mit kaiserlicher Titulatur.<sup>250</sup> Wenn sie auch im Namen des Königs angebracht wurde, so wird man sie doch nicht als Selbstaussage zu werten haben, da Theoderich schwerlich jede Inschrift, die ihn als Aussteller nannte, persönlich begutachtet und gebilligt haben dürfte. Eine weitere Inschrift aus Rom legt Theoderich das Ehrenprädikat *Augustus* zu.<sup>251</sup> Ennodius spricht von Theoderich als *imperator noster*.<sup>252</sup> Der gleiche Autor gibt dem Amaler die kaiserlichen Epitheta *clementissimus*, *invictissimus*, *pius* und *inclitus*.<sup>253</sup> Theoderich gebietet – so Ennodius – über eine eigene *res publica*.<sup>254</sup> Obwohl Ennodius bemüht ist, den König zu einem kaisergleichen Herrscher zu stilisieren, ist er für ihn doch *Italiae dominus*,<sup>255</sup> also kein universaler, sondern ein partikularer Monarch.<sup>256</sup> Das Gebiet, über das er herrscht, ist nicht Bestandteil des Kaiserreiches: Ennodius nennt den Kaiser *illarum rector partium*.<sup>257</sup> Ennodius verkannte nicht, daß zwischen Kaiser und Ostgotenkönig staatsrechtliche Unterschiede

<sup>248</sup> MGH AA XII, S. 405. ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 105.

<sup>249</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 107.

<sup>250</sup> E. DIEHL, *Inscriptiones latinae christianae veteres*, Band 1, Nachdr. 1961, nr. 35 (= H. DESSAU, *Inscriptiones latinae selectae* Band 1, Nachdr. 1932, nr. 827): *d. n. gloriosissimus adq. inclitus rex Theodericus vit. ac triumph. semper Augustus, bono rep. natus, custos libertatis et propagator Rom. nom. domitor gentium . . .* ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 154 f. JONES (wie Anm. 179) S. 128 will diese und die folgende Inschrift mit einer Gruppe von Senatoren in Verbindung bringen, die ihre politischen Wünsche in diesen Inschriften zum Ausdruck gebracht hätte. SCHMIDT, Theoderich (wie Anm. 18) S. 410 hält die Bezeichnung Theoderichs als Augustus in der Inschrift für mißbräuchlich. Richtiger sieht WES (wie Anm. 192) S. 163 in dieser Inschrift den Ausdruck einer bestimmten politischen Konzeption einiger Aristokraten.

<sup>251</sup> DESSAU nr. 825.

<sup>252</sup> Ennodius, *Libellus pro synodo* 74, MGH AA VII, S. 59.

<sup>253</sup> Z. B. *Panegyricus dictus Theodorico* 5, MGH AA VII, S. 204: *. . . pietati tuae . . . 7: felicitati tuae . . .* Über die Verwendung von Herrscherepitheta in der frühmittelalterlichen diplomatischen Korrespondenz vgl. Eugen EWIG, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter*, in: *Vorträge und Forschungen* 3, *Das Königtum*, Konstanz-Lindau 1956, Nachdr. 1969, S. 17 f.; jetzt in E. EWIG, *Spätant. u. Fränk. Gallien* (wie Anm. 62) S. 13 f.

<sup>254</sup> *S. Symmachi papae ep. 9*, hg. THIEL (wie Anm. 174) S. 699: *Facilius respublica eius bono dispensationis in privatam migrat opulentiam, . . .*

<sup>255</sup> Ennodius, *Vita Epifani* 163, MGH AA VII, S. 104.

<sup>256</sup> Heinz LÖWE, *Cassiodor*, in: *DERS., Von Cassiodor zu Dante*, Berlin–New York 1973 (erstmalig: *Romanische Forschungen* 60, 1948) S. 14 wies darauf hin, daß der Begriff *Italia* von Cassiodor einen politischen Inhalt erhielt, der ihm bis dahin abging. Der Sprachgebrauch des Ennodius dürfte ähnlich gewesen sein.

<sup>257</sup> Ennodius, *Panegyricus dictus Theodorico* 14, MGH AA VII, S. 205: *si te illarum rector partium non amavit, percussus praefuit reipublicae.*

bestanden: in seinem Panegyricus auf Theoderich verglich er den Amaler mit den früheren Kaisern und kam zu dem Ergebnis, daß Theoderich durch seine Taten kaiserliche Aufgaben erfülle, ohne jedoch den Titel zu führen.<sup>258</sup> Die Antithese von Schein und Sein wird von Ennodius im Folgenden exemplifiziert; wenn auch der andere – gemeint ist Anastasius – sich *Alamannicus* nennt, so wird Theoderich doch zu Recht als Alemannensieger gefeiert. Der Amaler kann guten Gewissens »kaisergleich« leben, ohne leere Worte eitlen Hochmuts zu erstreben.<sup>259</sup> Ein ähnlicher Vergleich findet sich in einem Brief des Ennodius an Symmachus; unter Bezug auf die Beilegung des Schismas in der römischen Kirche meint der Bischof von Pavia, daß Theoderich durch einen Brief etwas erreicht habe, was frühere Kaiser kaum mit viel Mühe bewerkstelligt hätten.<sup>260</sup> Diese Belege zeigen, daß Ennodius, der dem ostgotischen Hof nahestand und der in einem Panegyricus wohl nur Gedanken äußerte, die Theoderich genehm waren, sehr wohl zwischen dem allein den römischen Monarchen vorbehaltenen Kaisertum und dem Königtum des Amaler zu unterscheiden wußte, wobei der Vergleich so angelegt wurde, daß der König als der dem Kaiser Überlegene erschien. Sollte die Bemerkung, daß Theoderich auf Grund seiner Abstammung König sei und keiner Wahl bedürfe,<sup>261</sup> eine polemische Spitze gegen den Kaiser enthalten, so würde auch hier eine Überlegenheit des Königs suggeriert. Die auffallende Zurückhaltung, die sich Theoderich in seinen Selbstaussagen auferlegte, dürfte vor allem durch Rücksichtnahme auf oströmische Empfindlichkeiten bestimmt gewesen sein. Die weitgehende Respektierung kaiserlicher Reservatrechte sollte jeden Verdacht, er erstrebe das Kaisertum, das ja nach römischer Auffassung nur universal sein konnte, von vornherein unterbinden. Hingegen scheint es Theoderich nicht ungerne gesehen zu haben, wenn ihn seine römischen Untertanen in einer Weise feierten, wie sie eigentlich nur dem Kaiser zukam, denn eine Imperialisierung mußte die Sicherheit seiner Herrschaft erhöhen. Hier unterscheidet sich Theoderich nicht grundsätzlich von den Königen der Vandalen, Franken und vor allem der Westgoten, die in unterschiedlicher Intensität Elemente des römischen Kaisertums für ihre Monarchie adaptierten.

<sup>258</sup> Ibid. 81, S. 213: *frustra maiores nostri divos et pontifices vocarunt, quibus sceptrum conlata sunt. singulare est actibus implere sanctissimum et veneranda nomina non habere.*

<sup>259</sup> Ibid.: *rex meus sit iure Alamannicus, dicatur alienus. ut divus vitam agat ex fructu conscientiae nec requirat pomposae vocabula nuda iactantiae, . . .* Zur Sache ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 139 f.

<sup>260</sup> S. Symmachi papae ep. 9, hg. THIEL (wie Anm. 174) S. 698: *Quod vix veteres principes praesentiae suae sudore potiti sunt, hoc semper regis nostri brevis procuravit epistola.*

<sup>261</sup> Ennodius, Panegyricus dictus Theoderico 13 und 18, MGH AA VII, S. 205. Ähnlich 88, S. 214: *origo te quidem dedit dominum, sed virtus adseruit. sceptrum tibi conciliavit splendor generis, cuius si deessent insignia, eligi te in principem mens fecisset.*

Als Arianer war Theoderich durch konfessionelle Schranken nicht nur von seinen römischen Untertanen, sondern auch vom Kaiser getrennt.<sup>262</sup> Wenn auch diese Differenzen auf Grund des akakianischen Schismas erst in den letzten Regierungsjahren Theoderichs zu nennenswerten Konsequenzen führten,<sup>263</sup> so lenkte die Absonderung von der universalen, katholischen Kirche Theoderich von vornherein in eine partikulare Richtung. In einer Zeit, in der weltliche Herrschaft in wachsendem Maße verchristlicht und religiös legitimiert wurde,<sup>264</sup> mußte das schwerwiegende Folgen haben und nicht nur einer Imperialisierung, sondern jeder universalen Ausgestaltung der Monarchie entgegenwirken.

Ähnliches gilt vom sprachlichen und kulturellen Bereich. Obwohl Theoderich und mehr noch seine Tochter Amalasantha auch im römischen Sinne gebildet waren,<sup>265</sup> wurde die Sprache als trennendes Element empfunden. Dies läßt sich als Umkehrschluß aus dem Lob folgern, das ein im Namen Athalarichs an den aus dem Verfahren gegen Boethius unrühmlich bekannten Cyprian gerichtetes Schreiben enthält: wenn die Kinder Cyprians Gotisch lernten, so sei dies ein gutes Vorzeichen für künftige treue Dienste.<sup>266</sup> Versuche, gotische Kultur bei anderen Germanenstämmen zu verbreiten, hat es anscheinend nicht gegeben.<sup>267</sup> Es ist bemerkenswert, daß Theoderich den von Honorius und Valentinian III. erbauten Palast Ad Laureta, den Odoaker bewohnt hatte,<sup>268</sup> nicht als seine endgültige Residenz betrachtete, sondern sich einen eigenen Palast

<sup>262</sup> Zur Religionspolitik Theoderichs vgl. Giovanni Battista PICOTTI, Osservazioni su alcuni punti della politica religiosa di Teoderico, 3. Settimana (wie Anm. 2) S. 173–226.

<sup>263</sup> ENSSLIN, Theoderich (wie Anm. 1) S. 303.

<sup>264</sup> Zur Verchristlichung des frühmittelalterlichen Königtums im Allgemeinen vgl. EWIG (wie Anm. 253).

<sup>265</sup> ENSSLIN, Rex Theodericus (wie Anm. 85) S. 392 f. meint zu Recht, daß Theoderich nicht über eine Vollbildung im antiken Sinn verfügte, obwohl er einen Teil seiner Jugend in Konstantinopel verbracht hatte. DERS., Romverbundenheit (wie Anm. 28) S. 533 f. Daß Theoderich gelehrte Diskussionen führte, bezeugt Athalarich: Var IX, 24, 8, wo Theoderich als *purpuratus philosophus* bezeichnet wird. MOMIGLIANO (wie Anm. 2) S. 217 spricht freilich von »naïves questions« Theoderichs, dessen Bildung er wohl unterschätzt. Amalasantha: ENSSLIN, Rex Theodericus (wie Anm. 85) S. 393. Sie beherrschte Griechisch, Latein und Gotisch: Var. XI, 1, 6. Diese Tatsache, ebenso die von Prokop. bell. Goth. I, 3, 1 bezeugte »philosophische« Bildung Theodahads, sprechen klar gegen die Annahme von Piergiuseppe SCARDIGLI, Die Goten. Sprache und Kultur, München 1973, S. 140 demzufolge Theoderich hoffte, das Gotische werde dereinst die offizielle Sprache seines Reiches werden. Ebenso *ibid.*, S. 166.

<sup>266</sup> Var. VIII, 21, 7: *Pueri stirpis Romanae nostra lingua loquuntur, eximie indicantes exhibere se nobis futuram fidem, quorum iam videntur affectasse sermonem.*

<sup>267</sup> Die Auffassung von SCARDIGLI (wie Anm. 265) S. 180 über eine Verbreitung gotischer Kultur im Gebiet nördlich der Alpen entbehrt einer Grundlage.

<sup>268</sup> Friedrich Wilhelm DEICHMANN, Ravenna, Geschichte und Monumente, Band 1, Wiesbaden 1969, S. 42.

baute.<sup>269</sup> Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß der alte Kaiserpalast den Bedürfnissen des ostgotischen Hofes nicht genügt hätte, wird man den Bau Theoderichs als Ausdruck einer bewußten Distanzierung vom Kaisertum zu deuten haben. Auch ein heute verschwundenes Mosaik, das an der Stirnseite des Haupteinganges am Theoderichspalast angebracht war, ist für das Selbstverständnis des Königs von Belang. Agnellus berichtet, es habe in der Mitte ein Reiterbild Theoderichs gezeigt, der in der Rechten eine Lanze, in der Linken einen Schild getragen habe. Zu seiner Linken war die personifizierte Roma dargestellt, zu seiner Rechten die allegorische Figur der Ravenna, die den rechten Fuß auf das Meer, den Linken auf das Land setzte und die auf den König zueilte.<sup>270</sup> Der kaiserlichen Ikonographie ist das Bild des von zwei die Hauptstädte – Rom und Konstantinopel – repräsentierenden Frauengestalten flankierten Kaisers wohlbekannt.<sup>271</sup> Umso bezeichnender sind die Abweichungen im Mosaik Theoderichs: während die Roma statisch dargestellt ist, besteht zwischen der Ravenna und Theoderich eine enge Beziehung, die noch dadurch akzentuiert wird, daß die Ravenna auf der Rechten des Königs erscheint.

<sup>269</sup> Excerpta Valesiana II, 71 (wie Anm. 190): *palatium usque ad perfectum fecit, quem non dedicavit. portica circa palatium perfecit.* Carlrichard BRÜHL, Die Stätten der Herrschaftsausübung in der frühmittelalterlichen Stadt, in: 21. Settimana di Studi del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo, Topografia urbana e vita cittadina nell'alto medioevo in occidente, Spoleto 1973 (1974), S. 626. DERS., Königs-Bischofs- und Stadtpfalz in den Stätten des »Regnum Italiae« vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut BEUMANN, Köln-Wien 1974, S. 404 f. Brühl vertritt die Ansicht, daß es sich bei den Arbeiten Theoderichs lediglich um Erweiterungen des Kaiserpalastes gehandelt habe. Dem widerspricht jedoch, daß die Neubauten einer *dedicatio* bedurften. Da der bisherige archäologische Befund keinen Schluß gestattet, wird man dem Bericht der Excerpta Valesiana zu folgen haben und weiterhin einen Neubau – oder zumindest einen tiefgreifenden Umbau des Kaiserpalastes – anzunehmen haben. Vgl. DEICHMANN, S. 42. Noël DUVAL, Que savons-nous du palais de Théodéric à Ravenne?, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'Ecole française de Rome 72 (1960) S. 337–371, der S. 370 den Umbau eines älteren Gebäudes durch Theoderich in Betracht zieht.

<sup>270</sup> Agnellus, Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis c. 94, MGH SS rer. Langob. S. 337 f.: *Hic autem similis fuit in isto palatio, quod ipse haedificavit, in tribunale triclinii quod vocatur Ad mare, supra portam et in fronte regiae quae dicitur Ad Calchi istius civitatis, ubi prima porta palatii fuit, in loco qui vocatur Sicrestum, ubi ecclesia Salvatoris esse videtur. In pinnaculum ipsius loci fuit Theodorici effigies, mire tessellis ornata, dextera manum lanceam tenens, sinistra clipeum, lorica indutus. Contra clipeum Roma tessellis ornata astat cum asta et galea; unde vero telum tenensque fuit, Ravenna tessellis figurata, pedem dextrum super mare, sinistrum super terram ad regem properans.* Vgl. Claudia NAUERTH, Agnellus von Ravenna. Untersuchungen zur archäologischen Methode des ravennatischen Chronisten, München 1974, S. 100, die vermutet, daß der Bericht des Agnellus aus einer älteren, wohl schriftlichen Tradition stammen könnte. DEICHMANN S. 44. FUCHS (wie Anm. 219) S. 50 f. MOMIGLIANO (wie Anm. 2) S. 210.

<sup>271</sup> J. M. C. TOYNBEE, Rome and Constantinopolis in the late Antique Art from 312 to 365, Journal of Roman Studies 37 (1947) S. 140 f.

Ein universaler Herrschaftsanspruch Theoderichs ist nirgends zu erkennen.<sup>272</sup> Die germanischen Reiche waren gleichberechtigte Partner einer Politik, die durch die Bewahrung des Friedens die Erhaltung des status quo und damit die Sicherung des Ostgotenreiches zum Ziel hatte.<sup>273</sup> Der Zusammenbruch des Westgotenreiches, der gleichzeitig die militärische Schwäche Theoderichs und die Fragilität seines kunstvollen Systems der »kollektiven Sicherheit« offenbarte, änderte nichts an diesem vornehmsten Ziel des Amalers, doch wechselte er nunmehr die Mittel. Ein gesamtgotisches Reich sollte als Gegengewicht zum Frankenreich entstehen,<sup>274</sup> das überdies durch das mit Theoderich verbündete Thüringen im Rücken bedroht wurde. Wenn Theoderich – abgesehen von Ostrom – nur mit Germanenreichen in Beziehung stand, so liegt das nicht an einem – quellenmäßig nicht nachweisbaren – germanischen Gemeinschaftsbewußtsein, sondern vielmehr daran, daß es von anderen ethnischen Gruppen getragene Gemeinschaftsbildungen im Aktionsbereich Theoderichs nicht gab.<sup>275</sup> Allerdings dürfte Theoderich bewußt gewesen sein, daß die Germanenreiche wichtige Gemeinsamkeiten in ihrer Verfassung aufwiesen, die sie vom römischen Reich unterschieden. Diese Erkenntnis scheint aber nur die Formen des diplomatischen Verkehrs beeinflußt zu haben, während ein Versuch zu politischer Zusammenfassung der Germanenreiche nicht zu erkennen ist. Die Formen der Bündnispolitik Theoderichs entstammten dem Rechtskreis des Hauses und der Familie, wobei anscheinend auch Elemente der Schwurfreundschaft in das System eingingen. Der personale Charakter der Beziehungen verdient Beachtung. Angesichts

<sup>272</sup> Daran ändert auch die Rolle Theoderichs in der Epik nichts, die die historische Gestalt des Amalers bis zur Unkenntlichkeit entstellt; für die Geschichte Theoderichs ist den epischen Quellen nichts zu entnehmen. Schon Heinrich von SYBEL, Entstehung des deutschen Königthums, 2. Aufl. Frankfurt 1891, S. 200 sprach von einem »ausgänzlich heterogenen Elementen hergestellten Brei«, der für wissenschaftliche Geschichte unbrauchbar sei. František GRAUS, Lebendige Vergangenheit. Überlieferungen im Mittelalter und vom Mittelalter, Köln–Wien 1975, S. 42 f. wies auf den unvereinbaren Gegensatz zwischen dem historischen Theoderich und dem epischen Dietrich von Bern hin, der kein ruhmreicher König, sondern ein leidender, unglücklicher Held ist. Zur Dietrich-Sage vgl. Karl HAUCK, Heldendichtung und Heldensage als Geschichtsbewußtsein, in: Festschrift für Otto BRUNNER, Göttingen 1963, S. 118–169. Walter HAUG, Theoderichs Ende und ein tibetisches Märchen, in: Festschrift für Friedrich von der LEYEN, München 1963, S. 83–115. Interessant ist der Deutungsversuch von N. LUKMAN, Der historische Wolfdietrich (Theoderich der Große), *Classica et Mediaevalia* 3 (1940) S. 253–284 und 4 (1941) S. 1–61, der sich um den Nachweis bemühte, daß Elemente der Geschichte Theoderichs vor seinem Zug nach Italien in die Sage Eingang fanden.

<sup>273</sup> Ähnlich bereits DAHN (wie Anm. 53) S. 123. VOGT (wie Anm. 169) S. 504.

<sup>274</sup> DANNENBAUER (wie Anm. 21) S. 311.

<sup>275</sup> Der Kontakt mit den Esten blieb Episode: Var. V, 2. Beziehungen zum Sassanidenreich sind nicht nachweisbar. Ihre Anknüpfung hätte einen Affront gegen den Kaiser bedeutet. Die nordafrikanischen Berber waren zu unbedeutend, auch hätte sich mit ihnen lediglich gegen das bis 525 mit Theoderich verbündete Vandalenreich Politik machen lassen.

der geringen Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen waren persönliche Bindungen, unterstützt durch Familienbände, wohl der sicherste Weg zur Herstellung guter Beziehungen zwischen den Reichen.<sup>276</sup> Künstlich hergestellte Familienbeziehungen – die Waffensohnschaft Theoderichs und Eutharichs – begegnen auch in dem höchst komplizierten Verhältnis zu Ostrom. Die Betrauung Theoderichs mit römischen Ämtern spielte demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Die sorgfältig formulierte Sprache des Schreibens an Anastasius ist Ausdruck des Bestrebens Theoderichs, weder eine Abhängigkeit vom Kaiser anzuerkennen, noch die faktische Unabhängigkeit in einer das Reich provozierenden Form zu proklamieren. Man war auf ostgotischer Seite offenbar bestrebt, jede rechtliche Präzisierung des beiderseitigen Verhältnisses zu vermeiden. Nur so ist es erklärlich, daß das Herrschaftsgebiet Theoderichs zwar als ein nach römischen Grundsätzen regiertes Reich ausgegeben wurde, das aber nicht zu der vom Kaiser regierten *res publica* gehörte.<sup>277</sup> Manche Unklarheiten in den Verlautbarungen des Ostgotenkönigs sind wohl das Ergebnis bewußt unscharfer Formulierungen, die gewählt wurden, weil man weder Rechte vergeben noch Ansprüche des Kaiser oder das römisch-traditionalistische Selbstgefühl der Senatoren verletzen wollte.

In Italien erstrebte Theoderich von Anfang an die Unabhängigkeit, die jedoch durch die Anerkennung eines kaiserlichen Ehrenvorrangs den Herrschern von Konstantinopel annehmbar gemacht wurde. Theoderich machte in der Form Konzessionen, die jedoch an der Sache nichts änderten. Die höhere Stellung des Kaiserreiches in der Staatenhierarchie ist auch von anderen Germanenreichen nie in Zweifel gezogen worden, für Byzanz war aber gerade die Wahrung des Scheins von Bedeutung. Das Verhältnis Theoderichs zu seinen römischen Untertanen wurde durch das in den führenden Kreisen vorhandene Reichsgefühl stark beeinflußt. Theoderich sah es wohl nicht ungern, wenn ihn seine Untertanen als »Ersatzkaiser« betrachteten. Das äußerst differenzierte Verhalten Theoderichs nach außen und innen läßt erkennen, daß es ihm nur unter Aufbietung eines außergewöhnlichen diplomatischen Geschicks möglich war, seinem von allen Seiten höchst verletzlichen Reich die Autonomie zu sichern und das zu bleiben, was er sein wollte: ein partikularer Herrscher wie die Könige der übrigen Germanenreiche.

<sup>276</sup> Vgl. Heinrich MITTEIS, Politische Verträge im Mittelalter, Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 67 (1950) S. 76–110.

<sup>277</sup> Marius von Avenches betrachtete die Eroberung Siziliens und Roms durch Belisar als Rückgewinnung verlorener Gebiete für das Reich: Marius von Avenches a. 535, MGH AA XI, S. 235: *Hoc consule eo anno, quo consulatum dedit, Siciliam ingressus eam imperio Romano restituit.* a. 547, S. 236: *Eo anno resumptis viribus Belesarius dux civitatem Romam ad Romanum dominium revocavit.* Der Chronist betrachtete demnach das Ostgotenreich als von Konstantinopel unabhängig.